



**Schlussbericht der
Internationalen Beratergruppe über die
Transparenzinitiative der rohstoffgewinnenden
Industrie**



Inhaltsverzeichnis	Seite
• Vorwort	3
• Kurzfassung	5
• Einleitung	8
○ EITI: Ursprung und Zweck	8
○ Die EITI-Grundsätze	9
○ Die EITI-Kriterien	10
○ Die Internationale EITI-Beratergruppe bzw. „EITI International Advisory Group - IAG“	12
• Zusammenfassung der Empfehlungen	14
Abschnitt 1	
• Validierung	15
○ Zweck der Validierung	16
○ Validierungsprozess	17
○ Entscheiden, wer die Validierung vornehmen sollte	21
○ Der Validierungsbericht	21
Abschnitt 2	
• Anreize zur Implementierung der EITI	23
○ Vorteile für Regierungen rohstoffreicher Länder	23
○ Vorteile für Ortsgemeinschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen	25
○ Vorteile für Unternehmen und Kapitalanleger	25
○ Vorteile für die global gesicherte Energieversorgung	26
Abschnitt 3	
• Zukünftige Herausforderungen für die EITI	27
○ EITI und der Montansektor	27
○ EITI und andere Programme	28
○ Einführung der EITI auf subnationaler Ebene	29
○ EITI und die aufstrebenden Volkswirtschaften	29
Abschnitt 4	
• Zukünftige Anordnungen für die EITI	31
○ Unterstützung der Landesimplementierung	32
○ Internationales Management	33
○ Finanzierung der EITI	39
Anhänge	
A EITI-Validierungsführer	41
B Rahmenbedingungen des Validators	63
C Rahmenbedingungen des EITI-Vorstands	66
D Teilnehmer auf jeder Sitzung der IAG bzw. Internationalen Beratergruppe	69

Vorwort

Tony Blair, Premierminister von GB, und Jens Stoltenberg, Premierminister von Norwegen



Mehr als 3,5 Milliarden Menschen leben in Ländern mit reichen Öl-, Gas- oder Mineralvorkommen. Diese Naturschätze bieten hervorragende Gelegenheiten, um das Leben armer Menschen zu verbessern. Man muss jedoch auch Risiken in Kauf nehmen. Schlechtes Management dieser Ressourcen kann in Verbindung mit mangelnder Transparenz zur Armut und Korruption sowie zu Konflikten führen. Das ist aber keinesfalls unvermeidlich – was die Erfahrungen in GB und Norwegen nachweisen.

Deshalb wurde 2002 die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) bzw. die Transparenzinitiative der rohstoffgewinnenden Industrie in die Wege geleitet. Sie stellt einen neuen Maßstab für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Regierungen, der Zivilgesellschaft und den Kapitalanlegern auf. Indem die geforderte Transparenz sowohl auf Zahlungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen als auch auf Regierungseinkünfte ausgedehnt wird, hat die EITI wahrscheinlich viel bessere Aussichten, für ein gutes Management der Ressourcen zu sorgen.

Die Fortschritte der vergangenen vier Jahre sind bemerkenswert. Von einer anfangs in vier Ländern eingeführten Pilotidee wird EITI, die Transparenzinitiative, heute in 20 Ländern der Welt implementiert – von Peru bis zur Mongolei, von Nigerien bis zu Aserbaidschan.

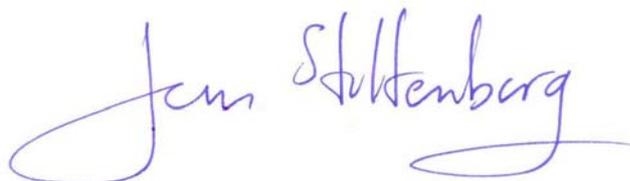
Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

Die Arbeit ist aber bei weitem noch nicht abgeschlossen. Wir begrüßen den wegweisenden Bericht der Internationalen Beratergruppe über die Weiterentwicklung der EITI. Die Bedeutung der EITI würde infolge dieser Empfehlungen nicht nur in Worten ausgedrückt, sondern in Taten verwandelt, um einen neuen Maßstab in Gestalt der internationalen Governance zu fördern.

Wir schließen uns völlig der Empfehlung dieser Gruppe an, dass EITI irgendeine Art der Kontrolle einführen muss um festzustellen, ob Länder das tun, was sie zugesagt haben. Der in diesem Bericht vorgeschlagene Ansatz wird den globalen EITI-Maßstab für Regierungen und Unternehmen festsetzen. Die internationale Gemeinschaft muss sich den Bemühungen anschließen, um diesen Maßstab zu erfüllen.

Der Bericht geht auf einige bevorstehende Herausforderungen ein. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Märkte der aufstrebenden Volkswirtschaften zu vollen und aktiven Partnern der EITI werden, so wie sie sich zu einer echt globalen Initiative entfaltet. Brasilianische, russische, indische und chinesische Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen dehnen ihre Explorations- und Produktionstätigkeit zunehmend über die ganze Welt aus. Ihre Unterstützung der EITI wird von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Vielgestaltigkeit der EITI ist ihre Stärke. Wir haben keine Bedenken, dass Regierungen, Kapitalanleger und Nichtregierungsorganisationen – die sich der Transparenz im Rohstoffgewinnungssektor verschrieben haben - sich auch um das weitere Gedeihen dieser Initiative bemühen werden, damit auch die Menschen in Ländern mit Bodenschätzen im Wohlstand leben können.



September 2006

Kurzfassung

Die EITI, d.h. die Transparenzinitiative der rohstoffgewinnenden Industrie, hat in den vier Jahren seit ihrer Einführung hervorragende Fortschritte gemacht. Von den 53 Ländern mit bedeutenden Bodenschätzen weltweit hat sich mittlerweile mehr als die Hälfte entweder zur Implementierung der EITI verpflichtet oder den entsprechenden Weg bereits weitgehend eingeschlagen. Durch Anerkennung der bedeutenden und relevanten Beiträge aller Stakeholder entwickelt sich die EITI – völlig zu Recht – zum international anerkannten Transparenzmaßstab der Öl-, Gas- und Montansectoren.

Da die EITI aus freiem Entschluss entstand, wurde anerkannt, dass zur Weiterentwicklung und zum langfristigen Erfolg der Initiative internationale Glaubwürdigkeit, ein klar umrissenes Management und eine Governance-Struktur vorausgesetzt sind, damit die EITI als globaler Standard angenommen wird und die Befürworter dieser Initiative auch Dritten die Vorteile ihrer Implementierung verdeutlichen können. Im Juli 2005 wurde die International Advisory Group (IAG – Internationale Beratergruppe) eingerichtet, um sich mit den folgenden spezifischen Fragen zu befassen:

- Wie können wir beurteilen, dass Länder tatsächlich das tun, was sie in Bezug auf die Implementierung der EITI zugesagt haben?
- Wie kann die EITI die Beteiligungsanreize ihrer verschiedenen Stakeholder besser verstehen und kommunizieren?
- Welche Management- und Governance-Anordnungen haben die besten Aussichten, die Erfüllung der EITI-Zielsetzung sicherzustellen?

Die IAG hat jetzt 10 Schlüsselempfehlungen vorgelegt, um sowohl die vorstehenden Fragen als auch andere wesentliche Probleme aufzugreifen, die sich auf den Diskussionen der IAG herauskristallisierten.

Die Empfehlungen sind in vier Kategorien geteilt:

- Validierung der EITI;
- Anreize zur Implementierung der EITI;
- Zukünftige Herausforderungen an die EITI; und
- Zukünftige Anordnungen für die EITI.

Validierung

Es ist unbedingt erforderlich, die EITI-Implementierungsfortschritte von Ländern und Unternehmen validieren zu können. Die IAG hat die EITI-Validierungsanleitungen (Anhang A) erstellt, die erläutern, wie Länder ihre Implementierung validieren können.

Die IAG kam überein, für die Implementierung der EITI zwei Länderkategorien einzurichten – und zwar für Kandidatur- und erfüllende Länder:

Kandidaturländer sind jene, die sich verpflichtet haben: die EITI in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit Unternehmen zu implementieren; die eine Person mit der Leitung der Implementierung beauftragt sowie einen Landesarbeitsplan erstellt haben.

Erfüllende Länder sind jene, die die EITI vollständig implementiert haben. Sie haben einen EITI-Bericht veröffentlicht und in Umlauf gesetzt – der den EITI-Grundsätzen und -Kriterien in jeder Hinsicht Rechnung trägt.

Validatoren werden einen Bericht erstellen, um pauschal zu beurteilen, ob es sich bei

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

dem betroffenen Land um ein Kandidatur- oder erfüllendes Land handelt oder ob die Implementierung stark in Frage steht. Der Bericht über ein Kandidaturland sollte ebenfalls den in diesem Land verzeichneten Fortschritt beurteilen. Diese Berichte werden nach Beipflichtung des Multi-Stakeholder-Ausschusses, der Regierung und des EITI-Vorstands veröffentlicht. Ein erfüllendes Land wird alle zwei Jahre validiert; während ein Kandidaturland ggf. häufiger validiert werden kann.

Die Validierung wird von einem Validator vorgenommen, den eine Multi-Stakeholdergruppe des Validierungslandes aus einer Liste geeigneter Organisationen oder Personen auswählt, die vom Internationalen EITI-Sekretariat und EITI-Vorstand im Voraus gebilligt worden sind. Die Validierung geht auf Rechnung des Landes, das validiert wird.

Anreize

Um den fortgesetzten Erfolg sicherzustellen, muss sich die EITI offensichtlich mit allen Gruppen potenzieller Implementierer und Befürworter der EITI – d.h. mit Regierungen von Förderländern, Unternehmen, aufstrebenden Volkswirtschaften, internationalen Organisationen, Investoren und den Regierungen der Stützungsländer – auf klare und glaubwürdige Weise über die Vorteile der EITI verständigen. Die EITI bietet infolge höherer Transparenz und Rechenschaftspflicht nicht nur direkte sondern auch indirekte Vorteile.

Die IAG empfiehlt, dass sich die EITI eine bessere Beweisbasis über Anreize erarbeiten sollte, und zwar besonders durch Untersuchung: von Entwicklungsergebnissen, des Handelsumfelds und der Energieversorgungssicherheit.

Zukünftige Herausforderungen

Während der Diskussion der IAG traten einige wesentliche Grundsatzfragen zu Tage, die für die Weiterentwicklung der EITI voraussichtlich von problematischer Bedeutung sind. Die der IAG verfügbare Zeit war unzulänglich, um definitive Rückschlüsse über diese Punkte zu ziehen – obgleich der Bericht die Empfehlung enthält, sie dem neuen EITI-Vorstand zur Weiterentwicklung vorzulegen.

- EITI und Bergbau
Die Implementierung der EITI in Bergwerksländern unterscheidet sich wesentlich von ihrer Implementierung in Ländern, in denen weitgehend die Rohstoffe Öl oder Gas gewonnen werden. Dies gilt auch für die Betriebsweise der Unternehmen, für den Maßstab des Sektors oder seine wirtschaftlichen Auswirkungen sowie für die sozialen Zusammenhänge, in denen der Montan Sektor tätig ist. Die IAG empfiehlt, dass die EITI den spezifischen Anforderungen des Montansektors größere Aufmerksamkeit schenkt.
- Subnationale Implementierung der EITI
In manchen Ländern sind die subnationalen Steuerströme im Vergleich mit Transaktionen auf nationaler Ebene von signifikanter Höhe, was die Implementierung der EITI in jenen Ländern beeinflussen könnte. Die IAG hat vorgeschlagen, dass die EITI weitere Überlegungen über diesen Fragenkomplex anstellen sollte.
- EITI und andere Programme
Verbindungen mit anderen *relevanten* Initiativen sind für die EITI auf lange Sicht wahrscheinlich vorteilhaft. EITI könnte sich jedoch überlegen, mit welchen der vielen verschiedenen Prozesse und Organisationen Verbindungen angeknüpft werden sollten. Sofern erwogen wird, mit welchen

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

Programmen eine Zusammenarbeit dienlich wäre, müsste von der EITI berücksichtigt werden, wie sie durch engere Beziehungen zu einer international anerkannten Norm werden könnte und welche Auswirkungen dies andererseits auf Ressourcen hätte.

- Aufstrebende Volkswirtschaften

In aufstrebenden Volkswirtschaften wie Brasilien, Russland, Indien und China steigt die Nachfrage nach Bodenschätzen rasant. Die Unternehmen dieser Länder dehnen ihre Explorationsaktivitäten zunehmend über die ganze Welt aus. Die IAG legt nahe, dass die Aufnahme von Beziehungen mit den aufstrebenden Volkswirtschaften und dort ansässigen Unternehmen von der EITI als Priorität betrachtet werden sollte.

Zukünftige Anordnungen

Die IAG hat, insofern man sich die zukünftigen Anordnungen für die EITI sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene überlegt, nochmals den Grundsatz bestätigt, dass die primäre Verantwortung für die Implementierung der EITI weiterhin von den beteiligten Regierungen selbst getragen werden sollte. Die internationale Gemeinschaft sollte die Länder unterstützen, die die EITI implementieren wollen.

Es wurde anerkannt, dass eine internationale Struktur erforderlich war, um Empfehlungen weiterzuleiten und neue Erkenntnisse auszutauschen. Diese Struktur sollte jedoch eher „leichtgängig“ gehalten und mit einem Auge auf das ultimative Ziel der EITI ausgerichtet werden, sich zur 'Hauptströmung' zu entwickeln, indem ihre Kriterien und Grundsätze von allen relevanten Rohstoffindustrien innerhalb von drei bis fünf Jahren als normale Arbeitsweise übernommen werden.

Die IAG empfahl die Einrichtung eines Vorstands mit Verantwortung für die Gesamtentwicklung, strategische Ausrichtung und Glaubwürdigkeit der EITI einerseits und die Aufnahme von externen Kontakten und der Advokatur andererseits. Der Vorstand würde einer halbjährlichen EITI-Konferenz Empfehlungen über diese Themenkomplexe vorlegen und über die Unterstützung eines kleinen EITI-Sekretariats verfügen. Die Vorstandsmitgliedschaft sollte die Multi-Stakeholder-Beschaffenheit der EITI widerspiegeln.

Die Implementierung der EITI wird mit verschiedenen Kosten verbunden sein, die zum Teil von den Regierungen der implementierenden Länder, den dort betriebenen Unternehmen und den lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen werden – obwohl auch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erwartet werden kann, und zwar sowohl in bilateraler Hinsicht als auch durch einen von der Weltbank gemanagten und von mehreren Gebern finanzierten Treuhänderfonds. Weitere Kosten werden durch die Validierung, den Vorstand und das Sekretariat veranlasst werden. Die IAG konnte keinen festen Empfehlungen über die Finanzierung vorlegen – stellte aber fest, dass die Finanzierungsanordnungen die Multi-Stakeholder-Beschaffenheit der EITI widerspiegeln sollten.

Schlussfolgerung

Die Anfangsstadien der EITI waren erfolgreich, und eine ständig wachsende Zahl von Förderländern, Unternehmen und Stützungsländern schließt sich jetzt der EITI an. Es soll letztendlich sichergestellt werden, dass die Grundsätze und Kriterien der EITI im Öl-, Gas- und Montan Sektor zum international anerkannten Transparenzmaßstab werden. Die in diesem Bericht vorgelegten Empfehlungen haben den Zweck, die Hauptfaktoren aufzugreifen, mit denen dieses Ziel erreicht wird.

Einleitung

EITI: Ursprung und Zweck

Die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI – Transparenzinitiative der rohstoffgewinnenden Industrie) wurde 2002 auf der Johannesburg World Summit on Sustainable Development, der Weltgipfelkonferenz über nachhaltige Entwicklung, in die Wege geleitet. Für diese Initiative hatte sich eine globale Koalition von Regierungen, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und

Die Zeitschrift *The Economist* hat die Befürworter der EITI einst als eine merkwürdige Koalition beschrieben. Ich glaube, das sind wir auch. Trotzdem ist es eine merkwürdige Koalition, auf die wir alle sehr stolz sein sollten. Unsere Ansichten mögen im Einzelnen zwar auseinander gehen, aber wir haben eine gemeinsame Vision – eine Vision der zunehmenden Transparenz auf Grund eines äußerst einfachen Prinzips – Sie geben öffentlich bekannt, was Sie einerseits zahlen und andererseits einnehmen.

Hilary Benn, International Development Secretary, GB

Kapitalanlegern versammelt, um sich für größere Transparenz von Zahlungen und Einkünften einzusetzen, die durch das Steueraufkommen in Zusammenhang mit Bodenschätzen veranlasst werden.

Mit den Einnahmen von Öl, Gas und Mineralien können Volkswirtschaften transformiert, die Armut reduziert und der Lebensstandard der gesamten Bevölkerung von rohstoffreichen Ländern erhöht werden. Wenn ein Land zur Implementierung der EITI schreitet, geht seine Regierung die Verpflichtung ein, die Transparenz ihrer Rohstoffeinkünfte zu verstärken; während die Landesbürger sich verpflichten, die Regierung zur Rechenschaft über ihre Verwendung dieser Einkünfte zu ziehen. Beide Parteien tragen auf diese Weise zum Aufbau einer stabilen, florierenden Gesellschaft bei, die in der globalen Wirtschaft effektiv funktionieren kann.

Mehr als 20 rohstoffreiche Länder haben sich zur Implementierung der EITI verpflichtet, einschließlich Aserbaidschan, Nigeria, Ghana und Peru. Aserbaidschan und Nigeria erstatten jetzt regelmäßig Bericht über die Einnahmen und Zahlungen ihrer Rohstoffindustrien. Drei weitere Länder – Guinea, Gabon und Kirgisistan – haben EITI-Berichte erstellt, während andere diesen Prozess bereits eingeleitet haben und noch andere kurz davor stehen.

ANM. 1: Was ist ein rohstoffreiches Land?

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat einen *Guide on Resource Revenue Transparency* bzw. Führer über die Transparenz von Rohstoffeinkünften (Dezember 2004) verfasst, in dem die Definition von Ländern, die reich an Kohlenwasserstoff- bzw. Mineralvorkommen sind, nach den folgenden Kriterien erfolgte: (I.) ein Durchschnittsanteil an kohlenwasserstoff- bzw. mineralienbezogenen Steuereinkünften von mindestens 25 % der gesamten Steuereinkünfte der drei Vorjahre; oder (II.) ein Durchschnittsanteil an kohlenwasserstoff- bzw. mineralienbezogenen Exporteinkünften von mindestens 25 % der gesamten Exporteinkünfte der drei Vorjahre.

Der EITI-Prozess ist von den beteiligten Ländern durch den auf der Multi-Stakeholdergruppe basierenden Ansatz implementiert, übernommen und voran getrieben worden. Dieser Ansatz umfasst Regierungen, Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen, die lokale Zivilgesellschaft, internationale Nichtregierungsorganisationen und Institutionen wie die Weltbank und den IWF; während Kapitalanleger die nationale und internationale Zusammenarbeit aufgenommen haben, um die Initiative voran zu treiben. Die EITI konnte die bis heute erzielten Resultate einzig durch das bedeutungsvolle Engagement dieser Gruppen bewerkstelligen.

Der IWF befürwortet die EITI in jeder Hinsicht, denn sie ergänzt unsere eigenen Empfehlungen über die transparente Verwendung von Einkünften aus Bodenschätzen. Dieser Arbeit liegt der Glaube zugrunde, dass eine höhere öffentliche Rechenschaftspflicht und größere Transparenz die Qualität der öffentlichen Ausgaben erhöhen, die Korruption beschneiden und die Armut reduzieren können.

Rodrigo Rato, Managing Director, IWF

Diese Stakeholder sind international unterstützt worden. Die UN-Wirtschaftskommission für Afrika und sukzessive G8-Gipfel seit Evian in 2003 haben die internationale Gemeinschaft dringend zu einer stärkeren Unterstützung der Initiative aufgefordert. Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Norwegen, GB und die US insbesondere leisteten Folge. Diese Unterstützung muss fortgesetzt und ausgedehnt werden. Die globale Rolle der aufstrebenden Märkte (besonders China, Russland, Indien und Brasilien) und ihrer staatseigenen Unternehmen wird immer wichtiger. Mit ihrem Engagement wird die EITI weitere Fortschritte erzielen.

Eine vollständige und aktuelle Auflistung von EITI-Implementierern und Befürwortern befindet sich auf der Website:

<http://www.eitransparency.org/section/supporters>.

Die EITI-Grundsätze

Die EITI-Grundsätze wurden im Juni 2003 auf der ersten EITI-Konferenz in London vereinbart. Eine vielfältige Gruppe von Ländern, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kapitalanlegern einigte sich über eine Grundsatzerklärung, um die Transparenz von Zahlungen und Einkünften in den Rohstoffgewinnungssektoren zu erhöhen. Diese Erklärung wurde unter der Bezeichnung 'Die EITI-Grundsätze' bekannt, und diese Grundsätze sind der Grundpfeiler der Initiative.

Die EITI-Grundsätze

1. Wir vertreten die gemeinsame Ansicht, dass die umsichtige Benutzung von Bodenschätzen ein wichtiger Antrieb des nachhaltigen Wirtschaftswachstums sein sollte, das zur anhaltenden Entwicklung sowie zur Minderung der Armut beiträgt, aber auch negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auslösen kann, wenn es nicht ordnungsgemäß gemanagt wird.

2. Wir bekräftigen, dass das Management von Bodenschätzen zu Gunsten der Bürger eines Landes zu dem Aufgabenbereich souveräner Regierungen gehört und im Interesse ihrer nationalen Entwicklung auszuüben ist.
3. Wir erkennen an, dass die Nutzen der Rohstoffgewinnung als jahrelange Steuerströme zutage treten und stark preisabhängig sein können.
4. Wir erkennen an, dass öffentliche Kenntnisse über langfristige Regierungseinkünfte und –ausgaben die öffentliche Debatte fördern und eine informierte Wahl von zweckdienlichen und realistischen Optionen zur nachhaltigen Entwicklung ermöglichen könnten.
5. Wir unterstreichen die Bedeutung der Transparenz seitens Regierungen und Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie der Notwendigkeit, auf ein besseres öffentliches Finanzmanagement und eine stärkere Rechenschaftspflicht zu achten.
6. Wir erkennen an, dass die Erzielung einer größeren Transparenz im Zusammenhang mit der Beachtung von Verträgen und Gesetzen zu sehen ist.
7. Wir erkennen an, dass finanzielle Transparenz ein besseres Umfeld für direkte, in- und ausländische Kapitalanlagen erzeugen kann.
8. Wir glauben grundsätzlich und praktisch an die Rechenschaftspflicht, die die Regierung allen Staatsbürgern über die Verwaltung der Steuerströme und öffentlichen Ausgaben schuldig ist.
9. Wir verpflichten uns, ein hohes Niveau der Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben, in den Regierungsabläufen und im Handel anzuspornen.
10. Wir glauben, dass ein weitgehend konsistenter und funktionsfähiger Ansatz für die Offenlegung von Zahlungen und Einkünften erforderlich ist, der auf einfache Weise angeordnet und benutzt werden kann.
11. Wir glauben, dass die Offenlegung von Zahlungen in einem gegebenen Land alle Unternehmen der Rohstoffindustrie involvieren sollte, die in diesem Land tätig sind.
12. Bei der Ausarbeitung von Lösungen können alle Stakeholder unserer Ansicht nach wichtige und relevante Beiträge leisten – einschließlich der Regierungen und ihrer Dienststellen, der Unternehmen in der Rohstoffgewinnung, der Dienstleister, der multilateralen und finanziellen Organisationen, der Investoren und Nichtregierungsorganisationen.

Die EITI-Kriterien

Die EITI-Kriterien wurden auf der zweiten EITI-Konferenz vereinbart, die im März 2005 in London stattfand. Teilnehmerländer müssen diese Kriterien zumindest erfüllen oder möglicherweise überschreiten, wenn ihre EITI-Implementierung für erfolgreich gehalten werden soll.

Die EITI-Kriterien

1. Regelmäßige, umfassende, verständliche und öffentlich zugängliche Veröffentlichung aller wesentlichen Öl-, Gas- und Bergbauzahlungen von

Unternehmen an Regierungen ("Zahlungen") sowie aller wesentlichen Einkünfte, die Regierungen von Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen empfangen ("Einkünfte").

2. Zahlungen und Einkünfte müssen einer glaubwürdigen, unabhängigen Rechnungsprüfung nach internationalen Rechnungsprüfungsrichtlinien unterzogen werden, sofern solche Rechnungsprüfungen nicht bereits angeordnet sind.
3. Zahlungen und Einkünfte sind von einem glaubwürdigen, unabhängigen Verwalter nach internationalen Rechnungsprüfungsrichtlinien abzustimmen, dessen Gutachten über diese Abstimmung einschließlich etwaiger Unstimmigkeiten veröffentlicht wird.
4. Dieser Ansatz ist auf alle Unternehmen, auch solche in Staatseigentum, auszudehnen.
5. Die Zivilgesellschaft spielt eine aktive Rolle bei der Konzipierung, Überwachung und Beurteilung dieses Prozesses und leistet einen Beitrag zur öffentlichen Debatte.
6. Die Gastregierung entwickelt - ggf. mit Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen - einen öffentlichen, finanziell tragbaren Arbeitsplan für die gesamten vorstehenden Vorgänge, einschließlich messbarer Zielgrößen, eines Implementierungszeitplans und einer Beurteilung potenzieller Kapazitätsbeschränkungen.

Die Internationale EITI-Beratergruppe

Die Internationale Beratergruppe (International Advisory Group: IAG) der EITI wurde Juli 2005 eingerichtet, um der dritten EITI-Konferenz, die 2006 in Oslo stattfinden wird, Empfehlungen über die Zukunft der EITI vorzulegen.

Die EITI-Konferenz in Oslo hat vor, die Implementierung zu verbessern und die Teilnehmerzahl der EITI zu erhöhen. Die Legitimation der EITI wird durch die erwartete Billigung der IAG-Empfehlungen verstärkt, was sich auf die Nachhaltigkeit der EITI positiv auswirken wird. Durch Erfüllung dieser Ziele werden wir erreichen, dass die Oslo-Konferenz in Bezug auf unsere Bemühungen, die EITI zur globalen Norm zu erheben, einen weiteren Meilenstein erreichen wird.

Jonas Gahr Stør, Außenminister, Norwegen

Peter Eigen, Gründer der Transparency International, übernahm den IAG-Vorsitz. Dieser Gruppe hatten sich Vertreter einer Reihe von Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen, sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Regierungen und Investoren angeschlossen.

Angehörige der Internationalen Beratergruppe

Regierungen: Aserbaidschan, Frankreich, Nigeria, Norwegen, Peru und US.

Unternehmen: Anglo American, BP, Chevron und Petrobras.

Zivilgesellschaft: Open Society Institute, Global Witness, Central African Catholic Bishops Conference (Cameroon) und The Coalition for Improving Transparency in the Extractive Industries (Aserbaidschan).

Investoren: F&C Asset Management.

Die IAG trat in London, Washington, Abuja, Baku und dann wieder in London zusammen, um die Herausforderungen zu erwägen, mit denen sich die EITI befassen muss. Die Arbeitsgruppen der IAG hatten viel zu tun. Die Schlussempfehlungen beziehen sich auf die folgenden Fragen:

- Wie können wir gewiss sein, dass Länder und Unternehmen tatsächlich das tun, was sie zugesagt haben?
- Welche Anreize werden Ländern, Unternehmen, der Zivilgesellschaft, Kapitalanlegern und internationalen Institutionen geboten, um die Implementierung der EITI zu unterstützen?
- Wie sollte die EITI auf internationaler Ebene gemanagt werden um sicherzustellen, dass sie sich im Laufe der Zeit zur international besten Praxis der Rohstoffindustrien entwickelt?

Man setzte sich auch mit den wesentlichen Herausforderungen der EITI auseinander, die man in den Griff bekommen muss, um den Fortschritt nicht aufzuhalten.

Diese Fragen werden in diesem Bericht in den folgenden vier Abschnitten untersucht.

- **Der Erste Abschnitt** befasst sich mit Empfehlungen 1, 2 und 3 und erklärt dann den geplanten Validierungsprozess, mit dem die Länder ihre Leistungen bestimmen können (die ausführliche Methodik befindet sich in Anhang A des EITI-Validierungsführers).

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

- **Der Zweite Abschnitt** befasst sich mit Empfehlung 4 und führt einige Vorteile und Anreize der EITI-Implementierung an. (Genauere Überlegungen in dieser Hinsicht werden in drei parallelen Veröffentlichungen angestellt: Transparenz und Entwicklung von Einkünften; Transparenz von Einkünften und das Handelsklima; sowie Transparenz von Einkünften und Sicherheit der Energieversorgung);
- **Der Dritte Abschnitt** befasst sich mit Empfehlungen 5, 6, 7 sowie 8 und umreißt eine Reihe von Problemen, die nach Ansicht der IAG zukünftig aufgegriffen werden müssen, einschließlich: Arbeit auf der subnationalen Ebene; Zusammenarbeit mit den führenden aufstrebenden Volkswirtschaften sowie solchen in der Übergangsphase; Arbeit im Montansektor und Verknüpfung mit anderen Programmen.
- **Der Vierte Abschnitt** befasst sich mit Empfehlungen 9 sowie 10 und erläutert, wie die EITI einerseits international gemanagt und andererseits der Grundsatz des landeseigenen Ansatzes auf nationaler Ebene bekräftigt wird. Ferner werden praktische Unterstützungsmaßnahmen für die Implementierung vorgeschlagen, die die internationale Gemeinschaft aufbringen kann.

Alle Empfehlungen stimmen völlig mit den EITI-Grundsätzen und –Kriterien überein. Die IAG konnte nicht über alle Empfehlungen Schlussfolgerungen ziehen, und dieser Bericht beabsichtigt daher nicht, den Regierungen, Unternehmen oder den durch die individuellen Mitglieder der IAG vertretenen Institutionen irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen über die Durchführung der Empfehlungen oder über die sonstige Teilnahme am freiwilligen EITI-Verfahren aufzuerlegen. Der Bericht hat den Grundstein der zukünftigen Arbeit gelegt, indem er auf weitere Bereiche aufmerksam macht, mit denen sich die EITI noch befassen muss, um sich in den Rohstoffindustrien international zur besten Praxis zu entwickeln.

Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Empfehlung: EITI ist eine Multi-Stakeholder-Initiative. Die Regierungen der implementierenden Länder sollten sicherstellen, dass die Implementierung den EITI-Grundsätzen und –Kriterien Rechnung trägt und unter unbeschränkter Mitwirkung aller Stakeholder erfolgt.

2. Empfehlung: Nachdem sich Länder zur Implementierung der EITI verpflichtet haben, sollten sie zur regelmäßigen Validierung ihrer Fortschritte aufgefordert werden.

3. Empfehlung: Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen mit Betrieben in Ländern, in denen die EITI implementiert wird, sollten im Rahmen der Landesvalidierung validiert werden. Unternehmen, die diese Verpflichtung auf internationaler Ebene übernehmen, sollten ein Selbstbeurteilungsformular ausfüllen.

4. Empfehlung: Die EITI sollte im Rahmen einer weiter gehenden Governance-Reform deutlichere Nachweise der durch die EITI-Implementierung erzielten Vorteile entwickeln; das Gleiche gilt für andere Vorteile, wie bessere Sicherheit der Energieversorgung und ein besseres Handelsklima.

5. Empfehlung: Die EITI sollte den besonderen Zusammenhängen des Montansektors größere Aufmerksamkeit schenken.

6. Empfehlung: Die EITI und EITI-implementierenden Länder sollten sachdienliche Zusammenarbeitsgelegenheiten in Bezug auf andere Transparenz-, Antikorruption-, Entwicklungs- und Energiesicherheitsprogramme identifizieren.

7. Empfehlung: Die EITI sollte die Möglichkeit der subnationalen Implementierung weiter bearbeiten.

8. Empfehlung: Die EITI sollte die Zusammenarbeit mit Regierungen aufstrebender Volkswirtschaften aufnehmen, um sie zur größeren Anteilnahme an der EITI zu veranlassen.

9. Empfehlung: Die Unterstützung der EITI-Implementierung sollte von den Ländern ausgehen und nachhaltig sein, während man sich auf Ergebnisse fokussiert und als Partner arbeitet.

10. Empfehlung: Die EITI sollte für das EITI-Management auf internationaler Ebene einen Multi-Stakeholder-Vorstand einrichten, der durch ein Sekretariat unterstützt ist.

Abschnitt 1: Validierung

1. Empfehlung: Die EITI ist eine Multi-Stakeholder-Initiative. Die Regierungen der implementierenden Länder sollten sicherstellen, dass die Implementierung in Übereinstimmung mit den EITI-Grundsätzen und –Kriterien sowie mit unbeschränktem Beitrag aller Stakeholder vorgenommen wird.

2. Empfehlung: Wenn sich ein Land zur Implementierung der EITI verpflichtet hat, dann sollte es ebenfalls zur regelmäßigen Validierung seiner Fortschritte verpflichtet sein.

- Alle Länder, die die EITI implementieren, sollten regelmäßig validiert werden.
- Anhand eines Validierungsberichts wird beurteilt, ob ein implementierendes Land entweder ein „Kandidatur-“, oder ein „erfüllendes Land“ ist.
- Bei den Kandidaturländern sollte es sich um jene handeln, die zwar beigetreten sind (und alle vier ‘Beitrittsgradmesser’ erfüllen), aber die EITI noch nicht vollständig implementiert haben.
- Bei den erfüllenden Ländern sollte es sich um jene handeln, die die Initiative vollständig implementiert haben. Dazu gehört, dass sie ihren veröffentlichten EITI-Bericht unbeschränkt zur Verfügung stellen.
- Kandidaturländer sollten sich mit Stakeholdern über die Regelmäßigkeit der Validierung einigen und dies in ihrem Landesarbeitsplan festhalten. Es ist jedoch vorausgesetzt, dass die Validierung von Kandidaturländern mindestens alle zwei Jahre erforderlich ist.
- Erfüllende Länder sollten alle zwei Jahre für Validierung sorgen.
- Validatoren sollten von der Multi-Stakeholder-Gruppe des Landes ernannt werden, während das Land, das validiert wird, für ihre Vergütung aufkommt.
- Validatoren sollten aus einer Liste internationaler Persönlichkeiten und Gruppen mit sachdienlichen Qualifikationen ausgewählt werden, denen der EITI-Vorstand im Voraus zugestimmt hat.
- Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Validierung sollten von Stakeholdern an erster Stelle mit der Multi-Stakeholder-Gruppe besprochen werden, um dann vom Validator entschieden zu werden. Wenn das Problem (die Probleme) ungelöst bleibt (bleiben), sollte es (sollten sie) von den Stakeholdern dem EITI-Vorstand vorgelegt werden.

3. Empfehlung: Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen mit Betrieben in Ländern, die die EITI implementieren, sollten im Rahmen der Validierung des betroffenen Landes validiert werden. Unternehmen, die die Verpflichtung auf internationaler Ebene übernehmen, sollten ein Selbstbeurteilungsf formular ausfüllen.

- Die Unternehmensvalidierung sollte im Validierungsverfahren des Landes verankert sein.
- Für die nationale Ebene sollten Unternehmen ein Selbstbeurteilungsf formular ausstellen.
- Unternehmen, die globale Verpflichtungen übernommen haben, sollten ein Selbstbeurteilungsf formular auf internationaler Ebene ausstellen.

Zweck der Validierung

1.0 Alle EITI-Stakeholder waren sich einig, dass man unbedingt validieren müssen kann, wie die Implementierung der EITI durch Länder und Unternehmen fortschreitet. Die IAG stimmte zu, dass die Validierung mit den EITI-Grundsätzen und –Kriterien übereinstimmen, d.h. also offen, transparent und nachweispflichtig sein sollte. Man einigte sich über eine Reihe weiterer Grundsätze (siehe Anm. 2), die die Validierung untermauern sollten.

ANM. 2: EITI-Validierungsgrundsätze

Die IAG kam überein, dass sich der Validierungsprozess nach den folgenden Grundsätzen richten sollte:

- Die EITI-Validierung ist auf die Implementierung der EITI, also keiner anderen Transparenzrichtlinien, fokussiert.
- Die Validierung basiert auf einem gemeinsamen globalen Standard, um Vergleiche zwischen Ländern zu ermöglichen.
- Es handelt sich um einen landeseigenen Prozess, der die landesspezifische EITI-Implementierungsweise widerspiegelt.
- Der Prozess setzt die Multi-Stakeholder-Beteiligung voraus.
- Der Prozess ist "leichtgängig" und so weit wie möglich unbürokratisch. Er sollte möglichst auf vorhandenen Organisationen und Fähigkeiten aufbauen.
- Anstelle von Kritik werden für diesen Prozess konstruktive Empfehlungen vorgezogen.
- Der Validator muss über ausreichende Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrung der EITI verfügen.
- Der Validator muss über ausreichend Kapazität verfügen, um seine Rolle effektiv zu bewältigen.
- Sowohl Fortschritte als auch die absolute Leistung werden anerkannt.

Die Validierung ist keine finanzielle Rechnungsprüfung. Der Validator ist beauftragt zu überprüfen, dass Länder und Unternehmen tatsächlich das tun, was sie zugesagt haben. Der Validator wird keine finanziellen Rechnungsprüfungen vornehmen.

1.1 Die IAG kam überein, dass die Validierung einen zweifachen Zweck hätte, und zwar:

- würde sie bei Ländern, die die EITI implementierten, aber noch nicht abgeschlossen hatten (Kandidaturländer – siehe unten) den Implementierungsfortschritt bestimmen.
- würde sie bei Ländern, die ihre Implementierung der EITI vollständig abgeschlossen hatten (erfüllende Länder – siehe unten) eine absolute Beurteilung ermöglichen, ob ein Land den EITI-Grundsätzen und –Kriterien Folge leistete.

1.2 Den obigen Feststellungen entsprechend hat man sich auf zwei Länderkategorien geeinigt, und zwar auf:

1.3 **Kandidaturländer**, die, nachdem sie der EITI-Implementierung beigetreten sind,

im Beitrittsstadium alle vier Gradmesser des Beitrittsrasters (siehe unten) erfüllt und dem EITI-Vorstand sowie –Sekretariat die dahingehenden schriftlichen Beweise vorgelegt haben. Anhand dieser Gradmesser wird die Frage gestellt, ob eine Regierung:

- sich zur Implementierung der EITI verpflichtet hat;
- sich zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem privatwirtschaftlichen Sektor verpflichtet hat;
- eine Person zur Leitung der Implementierung ernannt hat und
- einen mit Stakeholdern abgestimmten Landesarbeitsplan erstellt hat.

1.4 **Erfüllende Länder**, die die EITI vollständig implementiert haben. Sie haben die gesamten Gradmesser des Validierungsrasters, einschließlich der Veröffentlichung und Verteilung eines EITI-Berichts, erfüllt.

Wir betrachten diese EITI-Berichte als Katalysator, der uns alle anspornt, die Arbeit als Partner fortzusetzen, damit alle Seiten in Aserbaidtschan den Nutzen der Öleinkünfte wahrnehmen und sowohl die Volkswirtschaft als auch Bewohner dieses Landes gedeihen können.

David Woodward, Associate President der BP Azerbaijan

Der Validierungsprozess

1.5 Der Validierungsprozess ist in Abbildung umrissen. Weitere Einzelheiten der in Bezug auf Validierung vereinbarten Schritte sind nachstehend zusammengefasst und in Anhang A: Validierungsanleitungen angeführt.

1.6 Die Ernennung eines Validators durch die Multi-Stakeholder-Gruppe ist der erste Schritt. Der Validator reist daraufhin zu dem Land, das validiert werden soll. Seine Arbeit ist durch drei wesentliche Schriftstücke untermauert, und zwar durch:

- den Landesarbeitsplan
- den Validierungsraster (und die einschlägigen Gradmesser-Beurteilungstools) sowie
- die Unternehmensvordrucke.

1.7 Der Validator zieht diese Schriftstücke für ein Meeting mit der Multi-Stakeholder-Gruppe, der Organisation, die mit der Abstimmung der von Unternehmen bekannt gegebenen Ziffern beauftragt ist, und der Regierung sowie anderen wesentlichen Stakeholdern (einschließlich Unternehmen und Vertretern der in der Multi-Stakeholder-Gruppe nicht vertretenen Zivilgesellschaft) heran.

ANM. 3: Was ist eine Multi-Stakeholder-Gruppe?

Das EITI-Quellenverzeichnis (März 2005) weist darauf hin, dass zahlreiche potenzielle Stakeholder für die EITI in Frage kommen: wie öffentliche Anstalten, der privatwirtschaftliche Sektor, die Zivilgesellschaft, EITI-Implementierer und internationale Partner. Die Regierungen der implementierenden Länder sollten einen Koordinierungsausschuss (oder eine Multi-Stakeholder-Gruppe) einrichten um sicherzustellen, dass alle relevanten Stakeholder vertreten sind.

Die IAG wies darauf hin, dass sowohl die Zivilgesellschaft (einschließlich gemeinschaftsbasierter Organisationen, nationaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen, der Medien, Gewerkschaften, akademischen und Forschungsinstitute sowie religionszugehörigen Organisationen) als auch Parlamentarier eine Rolle in der Multi-Stakeholder-Gruppe ergreifen könnten.

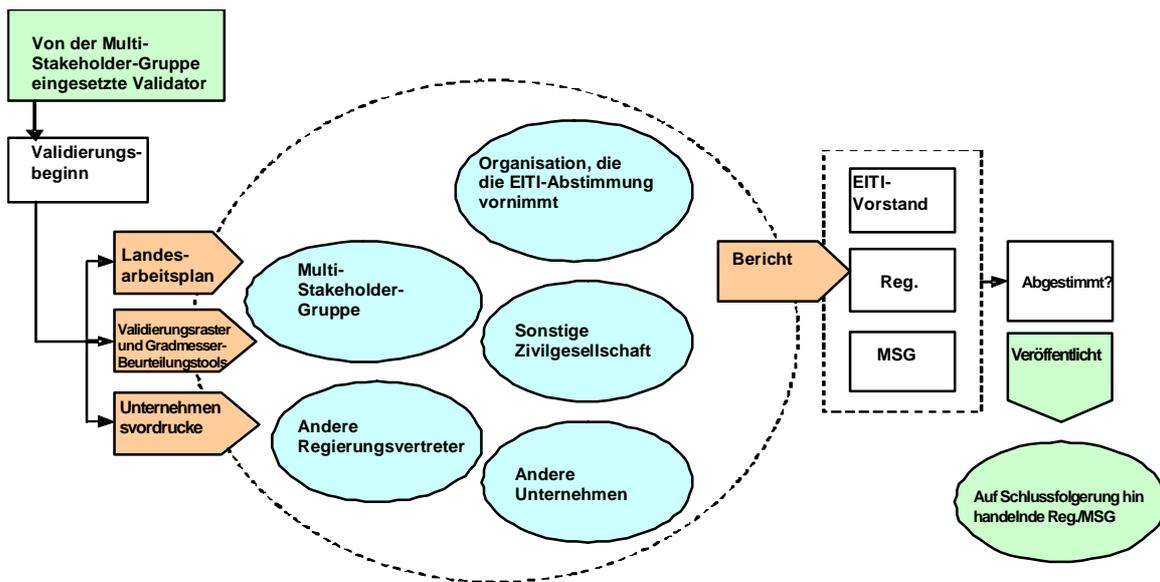
Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

1.8 Der Validator erstellt anhand dieser Informationen einen Bericht mit folgenden Komponenten:

- Eine kurze Schilderung des in Bezug auf den Landesarbeitsplan erzielten Fortschritts.
- Eine kurze Schilderung des in Bezug auf die Gradmesser des Validierungsrasters erzielten Fortschritts.
- Den fertiggestellten Validierungsraster.
- Eine Schilderung der unternehmerischen Implementierung.
- Kollationierte Unternehmensvordrucke.
- Eine pauschale Beurteilung der EITI-Implementierung: handelt es sich um ein Kandidatur- oder erfüllendes Land oder gibt es keinen bedeutsamen Fortschritt?

1.9 Der Bericht wird zuerst der Multi-Stakeholder-Gruppe, der Regierung und dem EITI-Vorstand vorgelegt. Wenn diese Gruppen mit dem Validierungsbericht zufrieden sind, wird er veröffentlicht, um dann zu Schlussfolgerungen und Vorschlägen weiterzuschreiten.

Abbildung 1: Der Validierungsprozess



Der Landesarbeitsplan

1.10 Der Validierungsprozess sollte auf dem vorhandenen Landesarbeitsplan aufgebaut sein. Die Erstellung eines Arbeitsplans ist eines der sechs Kriterien der EITI-Implementierung, wie unter Gradmesser 4 des Validierungsgrundrisses angeführt. Arbeitspläne sollten mit den wesentlichen EITI-Stakeholdern abgestimmt und daraufhin veröffentlicht werden. Jeder Arbeitsplan sollte Folgendes umfassen: messbare Zielvorgaben, einen Implementierungszeitplan, eine Beurteilung der Kapazitätsbeschränkungen (Regierung, privatwirtschaftlicher Sektor und Zivilgesellschaft) sowie voraussichtliche Kosten.

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

1.11 Der Landesarbeitsplan sollte ebenfalls erklären, wie die Regierung die Multi-Stakeholder-Beschaffenheit der EITI sicherstellen wird, besonders was die Involvierung der Zivilgesellschaft betrifft.

1.12 Der Landesarbeitsplan sollte einen Validierungszeitplan für die "Kandidaturphase" des betroffenen Landes setzen. Dabei sollten die Bedürfnisse des Landes berücksichtigt werden, obgleich dieser Vorgang mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden sollte. Der Vorstand könnte ggf. in Betracht ziehen, ob die Implementierung des Kandidaten durch eine häufigere Validierungsfrequenz erleichtert würde, ohne in irgendeiner Hinsicht lästig zu werden. Der Arbeitsplan sollte ebenfalls im Einzelnen dazu Stellung nehmen, wie die Regierung für die Validierung zahlen wird.

EITI-Validierungsraster und Gradmesser-Beurteilungstools

1.13 Der Validierungsraster und die Gradmesser-Beurteilungstools (IATs: Indicator Assessment Tools) stehen im Mittelpunkt des Validierungsprozesses. Der Validierungsraster umfasst sowohl 18 Gradmesser, die als 'erfüllt' oder 'nicht erfüllt' sowie in der Schilderung qualitativ beurteilt werden sollten, als auch zwei weitere Gradmesser, die in der Schilderung einzig qualitativ beurteilt werden.

1.14 Die IATs können von dem Validator als zusätzliches Hilfsmittel in Situationen herangezogen werden, in denen die Beurteilung eines Gradmessers eine eher komplexere oder subjektivere Einschätzung bedingt.

1.15 Diese Gradmesser stehen alle mit den EITI-Grundsätzen und -Kriterien in Übereinstimmung und ermöglichen bedeutungsvolle Vergleiche zwischen den Ländern. Die IAG geht bei dem Konzept der Gradmesser jedoch davon aus, dass sie die Tatsache widerspiegeln, dass die verschiedenen Länder die EITI auf verschiedene Art und Weise implementieren werden.

ANM. 4: Testen der Methodik

Die IAG sah sich einem Problem gegenüber, denn es musste sichergestellt werden, dass der Validierungsprozess einerseits ausreichend standardisiert war, um bedeutungsvolle Aussagen machen zu können, aber andererseits ausreichend anpassungsfähig war, um den zahlreichen Unterschieden zwischen Ländern und ihren Volkswirtschaften gerecht zu werden.

Nigeria und Aserbaidschan vereinbarten auf der zweiten IAG-Sitzung in Washington im Oktober 2005, die geplante Methodik der Landesvalidierung anhand einer Pilotstudie zu erproben und über ihre Erfahrungen dann Bericht zu erstatten. Die Volkswirtschaften von Nigeria und Aserbaidschan unterscheiden sich drastisch, sodass für die EITI-Validierung völlig unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Obgleich der zugrunde liegende Validierungsansatz angesichts der Erfahrungen von Aserbaidschan und Nigeria akzeptabel war, deckten sie ebenfalls auf, wie die Methodik verbessert werden könnte. Beide Pilotstudien ließen darauf schließen, dass die Anzahl von Validierungsgradmessern drastisch reduziert werden könnte. Ferner legten sie nahe, dass die Methodik tatsächlich erzielte Fortschritte und Verbesserungen widerspiegeln musste, selbst wenn die ausschlaggebenden EITI-Meilensteine an sich noch nicht erfüllt worden waren.

Neue Gradmesser-Beurteilungstools wurden entwickelt, um die erforderlichen Anleitungen für die Beurteilung zu formulieren, ob ein gegebener Gradmesser erfüllt oder nicht erfüllt worden war, sowie um untergeordnete Gradmesser zu beseitigen.

Die Pilotstudien führten zusätzlich zu dem Vorschlag, den Arbeitsplan eines jeden Teilnehmerlands in den Mittelpunkt des Validierungsprozesses zu rücken, da diese Pläne eine Voraussetzung der Implementierung sind und sowohl messbare Zielvorgaben als auch einen Implementierungszeitplan enthalten.

Unternehmensvordrucke

1.16 Die IAG stimmte zu, dass auch die Unternehmensimplementierung validiert werden sollte, was jedoch einzig im Zusammenhang mit der Landesvalidierung möglich war. Deshalb enthält der Landesvalidierungsprozess ein Selbstbeurteilungsf formular, das die Unternehmen dem Validator ausgefüllt zurückreichen. Der Validator wird über die Vollmacht verfügen, die Unternehmen ggf. um weitere, erläuternde Informationen zu bitten. Ausgefüllte Vordrucke sollten auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden, und der Landesvalidierungsbericht wird eine Zusammenstellung der Selbstbeurteilungsfomulare von Unternehmen umfassen.

1.17 Falls es ein Unternehmen unterlässt, sein Selbstbeurteilungsf formular auszufüllen, wird der Validator dies im Landesvalidierungsbericht vermerken und in diesem Bericht öffentlich bekannte, relevante Informationen über dieses Unternehmen anführen. Dem Unternehmen wird die Möglichkeit geboten, diese Informationen zu überprüfen.

1.18 EITI-Teilnehmerunternehmen sollten auf ihrer Website bekanntgeben, dass sie die Initiative unterstützen.

1.19 Unternehmen, die sich international zur Unterstützung der EITI verpflichtet haben, sollten ein Selbstbeurteilungsf formular auf internationaler Ebene ausfüllen und dem EITI-Sekretariat direkt zustellen, um auf der EITI-Website bekanntgegeben zu werden.

Entscheiden, wer die Validierung vornehmen sollte.

1.20 Der Validator hat die Verantwortung, sowohl über den Fortschritt eines Landes als auch darüber Bericht zu erstatten, ob die Unternehmen des betroffenen Landes ihre Rolle bei dem Prozess spielen.

1.21 Die IAG hat sich mit der Frage befasst, wer die Validierung vornehmen sollte, und sie ist überein gekommen, dass der Validator aus einem anderen Land als dem zu validierenden Land stammen und im Wesentlichen über die folgenden Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen sollte:

- Technische sowie finanzielle Fach- und Sachkenntnisse
- Erfahrung internationaler Entwicklungsinitiativen
- Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrung in Bezug auf die EITI
- Hinlängliche Kapazität

1.22 Da der Validator beim EITI-Prozess eine entscheidende Rolle spielt, muss jeder Validator glaubwürdig sein und Integrität sowie Unabhängigkeit nachweisen.

1.23 Die genauen Anforderungen befinden sich in den Rahmenbedingungen des Validators unter Anhang B.

Ernennung des Validators

1.24 Das EITI-Sekretariat wird zusammen mit dem EITI-Vorstand eine Liste anerkannter Validatoren erstellen. Diese Gruppen und Personen werden im Rahmen eines offenen, konkurrierenden und transparenten Submissionsverfahren ausgewählt. Die zur Validierung schreitenden Länder können ihre Auswahl unter den aufgelisteten Validatoren treffen. Die endgültige Auswahl ist der Multi-Stakeholder-Gruppe vorbehalten und wird von der Regierung bezahlt.

Der Validierungsbericht

1.25 Der Validierungsbericht sollte eine pauschale Beurteilung enthalten, ob ein Land ein Kandidatur- bzw. erfüllendes Land ist oder ob schwer wiegende Besorgnisse über die Implementierung bestehen.

1.26 Der Bericht sollte auf die gesammelten Erfahrungen sowie auf Besorgnisse eingehen, die von Leuten geäußert worden sind, und er sollte Empfehlungen für die zukünftige Implementierung enthalten.

1.27 Sobald der Bericht von der Multi-Stakeholder-Gruppe, der Regierung und dem EITI-Vorstand verabschiedet worden ist, sollte er veröffentlicht und in der englischen als auch lokalen Sprachen unbeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

1.28 Etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Validierungsbericht sollten an erster Stelle von der Regierung des Landes, der Multi-Stakeholder-Gruppe und dem Validator aufgegriffen werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit ohne Weiteres behoben werden kann, sollte der Validator den Bericht zweckentsprechend abändern. Wenn sie nicht gelöst werden kann, sollte dies im Bericht des Validators vermerkt werden.

1.29 Es wird erwartet, dass der Validator über einen ausreichenden Status und eine

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

hinlängliche Kompetenz verfügt, um Meinungsverschiedenheiten vorbeugen und erforderlichenfalls beilegen zu können.

1.30 Schwer wiegende Unstimmigkeiten über den Validierungsprozess sollten dem EITI-Vorstand und –Vorsitzenden vorgelegt werden, die sich um ihre Lösung bemühen werden und im Extremfall eine Wiederholung des Validierungsprozesses fordern könnten. Der Vorstand und Vorsitzende sind jedoch befugt, Beschwerden zurückzuweisen, die ihrer Ansicht nach unerheblich, schikanös oder unbegründet sind. Weitere Hinweise über die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten befinden sich im folgenden Paragraf 4.43.

Nach der Validierung

1.31 Wenn die Validierung aufzeigt, dass kein bedeutungsvoller Fortschritt gemacht worden ist und eigentlich wenig Absicht besteht, die EITI in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Kriterien zu implementieren, dann kann der Vorstand beschließen, ein Land von der Kandidatenliste zu entfernen. Diese 'Streichung' sollte jedoch erst dann stattfinden, nachdem dem Land ausreichende Gelegenheiten zur Erzielung von Fortschritten eingeräumt worden sind. Dieser Umstand könnte sich beispielsweise einstellen, wenn zwei aufeinanderfolgende Validierungen zur gleichen Schlussfolgerung gelangt sind.

1.32 Die IAG hat noch nicht endgültig entschieden, wie der Vorstand ein Land streichen wird. Während sich diese Entscheidung nach den Schlussfolgerungen des Validators richten würde, sollte sich der Vorstand das Recht vorbehalten, sich unter außerordentlichen Umständen über die Empfehlungen des Validators hinwegsetzen zu können – wenn sich der Vorstand z. B. einig ist, dass die Streichung nicht den besten Interessen eines Landes dienlich wäre. Der Vorstand sollte weitere Erwägungen über die Art solcher außerordentlichen Umstände anstellen.

1.33 Der Vorstand wird entweder a) selbst über die Streichung entscheiden oder b) ein anderes Verfahren einrichten, das spezifisch der Entscheidungsfindung über Streichungen gewidmet ist.

1.34 In dem Fall, dass Vorstandsmitglieder an einer Entscheidung über die Streichung eines Landes unmittelbar involviert sind, hat die IAG vereinbart, dass individuelle Vorstandsmitglieder mit Interessenkonflikten aus den Diskussionen ausscheiden sollten. Ein Mitglied kann für den Zweck der Entscheidungsfindung einzig dann ersetzt werden, wenn es einen „Stellvertreter“ hat.

Abschnitt 2: Anreize zur Implementierung der EITI

4. Empfehlung: Die EITI sollte im Rahmen einer breiteren Governance-Reform deutlichere Beweise über die Vorteile der EITI-Implementierung sowie über andere Vorteile, wie besser gesicherte Energieversorgung und ein besseres Handelsklima, erarbeiten.

2.0 Die EITI-Grundsätze bekräftigen die Überzeugung der EITI-Stakeholder, dass die umsichtige Benutzung von Naturschätzen ein bedeutender Motor des nachhaltigen Wirtschaftswachstums sein sollte, das zur nachhaltigen Entwicklung und Reduktion der Armut beiträgt. Ferner vertreten sie die Ansicht, dass die Transparenz zusammen mit der Förderung des öffentlichen Finanzmanagements und der öffentlichen Rechenschaftspflicht bedeutende Faktoren sind, um diese Entwicklung sicherzustellen.

2.1 Im Schritt mit dem Beitritt zunehmender Länder und ihrer ersten Schritte zur EITI-Implementierung kann eine weit reichende und maßgebliche Beweisbasis aufgebaut werden. Transparenzinitiativen wie die EITI sind verhältnismäßig kürzlichen Ursprungs, sodass erst wenige akademische Studien vorgenommen worden sind, um die tatsächliche Auswirkung der Transparenz zu analysieren. Die IAG hat trotzdem eine Reihe potenzieller Anreize für die Regierung eines rohstoffreichen Landes und für andere Stakeholder vorgemerkt, um die Implementierung der EITI zu unterstützen. Diese Anreize sind unten aufgezählt. Um den fortgesetzten Erfolg der Initiative sicherzustellen, muss die EITI – auf klare und glaubwürdige Weise - mit so vielen Stakeholdern wie möglich in Kommunikation über die Beweisbasis treten, die diesen potenziellen Anreizen zugrunde liegt. EITI sollte an der Entwicklung dieser Beweisbasis weiter arbeiten.

2.2 Die IAG hat ebenfalls festgestellt, dass die EITI am besten als wesentlicher Teil einer breiteren Reform implementiert wird, und zwar wie als Schritt, und häufig als erster Schritt - in Richtung einer besseren Governance, der für umfangreichere Verbesserungen der Transparenz und Rechenschaftspflicht eines implementierenden Landes sorgt. Die mit der EITI einhergehenden Vorteile sollten deshalb in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

2.3 Sollten manchen Ländern weniger Implementierungsanreize geboten werden, dann könnte sich die internationale Gemeinschaft dafür einsetzen, dass ihnen stärkere und klarere Vorteile geboten werden. Der Vorstand könnte diesem Aspekt u. U. weitere Beachtung schenken.

Vorteile für Regierungen rohstoffreicher Länder

2.4 Unter Anm. 5 sind einige Hauptgründe und –vorteile der EITI-Implementierung zusammengestellt. Die Anreize sind zwar symptomatisch, bilden aber einen Ansatzpunkt für die weitere Arbeit des Vorstands. Hierzu gehören sowohl die direkten Vorteile der EITI-Implementierung, als auch die indirekten Vorteile, die sich mit wachsender Transparenz und stärkerer Rechenschaftspflicht einstellen.

Anm. 5: Gegenüberstellung der mittel- und unmittelbaren Vorteile aus Sicht der implementierenden Regierungen		
Bereich	Unmittelbarer Anreiz	Mittelbarer Anreiz
Wirtschaftlich	Besserer Steuereinzug von rohstoffgewinnenden Unternehmen	Stabileres und attraktiveres Investmentumfeld Erhöhtes Wachstum
	Bessere Kreditwürdigkeit beim Rating von Staatsschulden	Größerer Zugang zum Kapital
	Niedrigere Korruption – weniger Verschwendung, stärkere Wirtschaftstätigkeit	Größerer Zugang zum Privatkapitalmarkt
		Höhere Steuereinnahmen vom Nicht-Rohstoffgewinnungssektor
Governance	Größere Rechenschaftspflicht	Reduziertes Konfliktrisiko
	Stärkeres Management der öffentlichen Finanzen	Weniger Korruption Größere Stabilität
	Respekt vor der Herrschaft des Rechts und der Rechenschaftspflicht	Besseres öffentliches Vertrauen zu der Regierung
		Bessere öffentliche Rechtschaffenheit
Entwicklung	Höheres Investment in menschlicher Entwicklung	Reduzierung der Armut
	Besserer Beschäftigungsstand und bessere Arbeitsbedingungen	
Ansehens-Management	Als 'Führer' betrachtet	Stärkeres Vertrauen und höhere Achtung für öffentliche Anstalten
	Größere Kenntnisse führen zu zutreffenderen Erwartungen	Größere politische Integrität

2.5 Die EITI kann – im Rahmen breiterer Entwicklungsbemühungen – die Gesellschaft transformieren und das Leben der Armen verbessern. Indem die Qualität der Regierungspolitik verbessert wird und die mit dem Investment und der Anziehung ausländischen Kapitals verbundenen Kosten reduziert werden, trägt die Transparenz zur Reduzierung der Armut und einem besseren Lebensstandard bei – besonders in Bezug auf die niedrigeren Einkommensgruppen.

ANM. 6: Rohstoffindustrien und Reduzierung der Armut

Bodenschätze bieten in den Ländern, in denen sie gewonnen werden, enorme Möglichkeiten zur Reduzierung der Armut. Das nationale Armutsniveau in Chile nahm in der Zeit von 1990 – 2003 um über 41 % ab, und zwar mit 60 % am stärksten in seiner Bergbauregion Antofagasta.

QUELLE: Groningen Growth & Development Centre, Niederlande

2.6 Für die Implementierung der EITI stufen Länder ein besseres Handelsklima als wichtigen Anreiz ein, und zwar besonders, weil die dadurch geförderte Transparenz von Einkünften ein mächtiges Abschreckungsmittel in Bezug auf Korruption ist. Der Mangel an Korruption ist ein signifikanter Zuversichts- und Vertrauensfaktor im Geschäftsleben.

2.7 Die Transparenz kann bewirken, dass ausländische Investoren und internationale Bankkreise ein Land für glaubwürdiger halten, wodurch sich sein zukünftiges Entwicklungspotenzial verbessern kann. Es gibt Beweise dafür, dass hoch transparente Länder niedrigere Kreditkosten genießen und größere Investments von Kapitalanlagegesellschaften anziehen. Kapitalmarktanleger schenken aufstrebenden Märkten umgehend größere Aufmerksamkeit, weil sie ihnen signifikante Wachstumsgelegenheiten bieten. Schlechte Governance dagegen kann das Investment signifikant behindern. Die EITI und Transparenz im Allgemeineren können dazu beitragen, dass anderweitig unattraktive Investmentmärkte potenziellen Anlegern viel leistungsfähiger erscheinen.

Ich beobachte hier in ganz Afrika die verheerenden Auswirkungen, die eintreten, weil die Öl- und Bergbaugelder nicht ordnungsgemäß gemanagt werden. Ich hoffe und bete dafür, dass sich die Erdölförderländer in Afrika, die sich noch nicht angeschlossen haben, sowie die am Bergbau involvierten Länder jetzt ihren Beitritt erklären werden. EITI bietet uns eine Chance, zusammen für eine bessere Zukunft zu arbeiten, und ich hoffe, dass meine Regierung und andere in Afrika sowie die internationale Gemeinschaft jetzt mit uns arbeiten und uns ordnungsgemäße Ressourcen bereitstellen werden, um dies in die Praxis umzusetzen.

Vater Patrick Lafon, Central African Bishops Conference

Vorteile für Ortsgemeinschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen

2.8 Ein allgemeines Transparenzklima sorgt für die Ermächtigung zivilgesellschaftlicher Gruppen. Die Implementierung der EITI veranlasst z. B. eine größere öffentliche Teilnahme an der Governance des Landes und ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugriff auf Informationen. Ortsgemeinschaften könnten einen wirtschaftlichen Nutzen aus stärkeren Steuerströmen ziehen, während soziale Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht, Antikorruption und gute Governance verstärkt und gefördert werden.

2.9 Zivilgesellschaftliche Organisationen könnten auch von Folgendem profitieren: bessere Beziehungen mit und größerer Einfluss auf Unternehmen und Regierungen; vermehrte Gelegenheiten zum Aufbau und zur Verstärkung von Netzwerken mit Investoren und internationalen Organisationen; bessere Governance; stärkere öffentliche Anstalten und Bürger mit größerem Bewusstsein und stärkerem Durchsetzvermögen.

Vorteile für Unternehmen und Kapitalanleger

Korruption und schlechte Governance machen es riskant und kostspielig, in den aufstrebenden rohstoffreichen Nationen der Welt Geschäfte zu betreiben. Durch den EITI-Beitritt werden diese Regierungen den Kapitalmärkten ein klares Signal senden, dass es ihre ernsthafte Absicht ist, eine stabile, gedeihende Gesellschaft zu bilden, die auf Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit aufgebaut ist. EITI bedeutet ein niedrigeres Risiko für Investoren, billigeres Kapital für Entwicklungsländer, transparentere Unternehmenspraktiken und ein besseres Leben für die Bürger.

Alain Grisay, Chief Executive, F&C Asset Management plc

2.10 Die Implementierung der EITI ist für Unternehmen in den Ländern verbindlich, die der Initiative beigetreten sind. Es gibt aber noch verschiedene andere Anreize für Unternehmen, die bedeuten, dass sie die Initiative in jeder Hinsicht unterstützen sollten. Die Implementierung kann für das Unternehmen niedrigere Kapitalkosten, einen besseren Ruf und zufriedenerer Mitarbeiter bedeuten. Größere Transparenz führt zu besseren Beziehungen mit Aktionären und zu höherem Marktvertrauen, sowie zum besseren Risikomanagement und zu besseren Beziehungen mit der Gemeinschaft. Die EITI geht davon aus, dass alle in einem implementierenden Land betriebenen Unternehmen der Transparenz Folge leisten müssen, wodurch für alle die gleichen Voraussetzungen geschaffen und verantwortungsvolle Unternehmen gegen das verantwortungslose Verhalten Anderer geschützt werden können.

2.11 Die Unterstützung umfassenderer Entwicklungsziele wie EITI kann es einem Unternehmen ferner erleichtern, seine korporativen Ziele im Sinne sozialer Verantwortung für menschliche Entwicklung, seines Umweltengagements und solcher Verpflichtungen zu erfüllen, die mit der Wiederanlage von Gewinnen in Projekten von lokaler Bedeutung verbunden sind. Auch könnten Unternehmen davon profitieren, wenn sie ihr Verständnis der Auswirkungen demonstrieren, die ihre Industrie auf die natürlichen Ressourcen einer Region ausübt.

Vorteile für die global gesicherte Energieversorgung

2.12 Die Sicherheit der Energieversorgung ist ein zunehmendes globales Thema, besonders da der Bedarf aufstrebender Volkswirtschaften nach natürlichen Energieressourcen ständig steigt. Das Dilemma, dem die Energiemärkte heute ausgesetzt sind, bezieht sich weniger darauf, ob es genügend Mengen von Öl, Gas und anderen Brennstoffen gibt, um die Nachfrage einer rapide industrialisierenden Welt zu befriedigen, sondern eher darauf, welche Quellen verhältnismäßig weniger riskant sind und wie diese Reserven so effizient und kostengünstig wie möglich in Anspruch genommen werden können.

2.13 Indem ein Land, das die EITI erfüllt hat, seinen Ruf als sicherer Energielieferant verstärkt, kann es seine Kunden von der Suche nach alternativen Lieferquellen ablenken, um so die Sicherheit seiner eigenen Steuerströme zu erhöhen. Gleichzeitig kann es Verbraucherländer ebenfalls zur Kapitalanlage in kostspieligen Objekten, wie der Bau von Verteiler-Pipelines, anspornen, um seine Verbindungen mit den Weltmärkten noch weiter zu verbessern.

2.14 Die global gesicherte Energieversorgung ist von vielen Faktoren abhängig, und die EITI ist keine Patentlösung für das Management der global gesicherten Energieversorgung. Anhand der EITI kann man aber die zugrunde liegende Ursache der politischen Instabilität in vielen rohstoffreichen Ländern wenigstens zum Teil in den Griff bekommen, indem für eine größere Transparenz in Bezug auf Einkünfte sowie für eine größere Rechenschaftspflicht gesorgt wird. Dazu kommt, wenn keine Transparenzkultur eingeführt wird, dass auch alle anderen Bemühungen, um die Probleme der global gesicherten Energieversorgung in den Griff zu bekommen, sich höchstwahrscheinlich als vergebens herausstellen werden.

Abschnitt 3: Zukünftige Herausforderungen für die EITI

5. Empfehlung: EITI sollte den spezifischen Zusammenhängen des Montansektors stärkere Aufmerksamkeit schenken.

6. Empfehlung: EITI und EITI-implementierende Länder sollten zweckdienliche Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Transparenz-, Antikorruptions-, Entwicklungs- und Energiesicherheitsprogrammen wahrnehmen.

7. Empfehlung: EITI sollte ferner an der Möglichkeit der subnationalen Implementierung arbeiten.

8. Empfehlung: EITI sollte die Zusammenarbeit mit Regierungen aufstrebender Volkswirtschaften aufnehmen, um dafür zu sorgen, dass sie sich stärker für die EITI engagieren.

EITI und der Montansector

3.0 Die ursprünglichen EITI-Pilotstudien umfassten Länder mit starken Bergbauindustrien, während die EITI-Implementierung in anderen wichtigen Bergbauländern fortschreitet. Fast die Hälfte der Länder, die die EITI befürworten, sind jetzt vorwiegend Bergbauländer, in denen die transparenzbezogene Tätigkeit bereits stark um sich greift.

3.1 Die Implementierung der EITI in Bergbauländern weist im Vergleich mit den Ländern, deren Rohstoffindustrien vorwiegend Öl oder Gas gewinnen, jedoch signifikante Unterschiede auf. Hierzu gehören die Betriebsweise der Bergbauunternehmen, ihr Maßstab oder ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, sowie das soziale Umfeld in den Bergbauregionen. Bis heute sind in Öl- und Gasländern größere Fortschritte gemacht worden, und es ist wichtig, dass EITI jetzt für ihre größere Anerkennung unter bergwerksreichen Ländern und Bergbauunternehmen sorgt.

3.2 Dies wird eine „maßgeschneiderte“ Vorgangsweise voraussetzen, um die besonderen Umstände des Montansektors ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Für diese Vorgangsweise sollte eine dem EITI-Vorstand untergeordnete, separate Bergbau-Untergruppe eingerichtet werden, die sich mit Ländern, die auf Bodenschätze angewiesen sind, mit Bergwerksunternehmen (und Unternehmensverbänden) sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen mit besonderen Interessen an diesem Sektor befasst. Ferner werden noch andere Untergruppen eingerichtet, sobald und sofern sie erforderlich sind.

3.3 Die Untergruppe wird Industrieverbänden, Vertretern der Länder mit reichen Mineralvorkommen (ohne Rücksicht darauf, ob sie die EITI zurzeit implementieren), multilateral Beteiligten, institutionellen Anlegern und Nichtregierungsorganisationen

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

mit stärkerem Bergbaufokus die Chance einer engeren und wirksameren Involvierung am EITI-Prozess bieten.

3.4 EITI sollte die Schlüsselbeteiligten der Montanindustrie, wie den International Council on Mining and Metals und die relevanten Gewerkschaften in der Untergruppe erfassen. Dadurch sichert sich die Initiative die Partnerschaften, die Unterstützung und die Bergbauexpertise, die sie benötigt, um das EITI-Modell diesem Sektor anzupassen und die Implementierung der EITI in einer weitaus größeren Anzahl von Ländern zu fördern.

Anm. 7: The International Council on Mining and Metals (ICMM)

Der ICMM, der internationale Rat über Bergbau und Metalle, wurde von einer Reihe großer, globaler Bergbauunternehmen gegründet, die die gemeinsame Vision hatten, den Montansektor zu nachhaltigeren Auswirkungen auf seinen Betriebsgebiete anzuregen.

Der ICMM hat deshalb eine völlig andere Rolle als die Industrieverbände im Öl- und Gassektor, die sich auf ihr Geschäft fokussieren.

Der ICMM hat sein eigenes aktives Forschungsprojekt – das Resource Endowment Project - veranlasst, das in Partnerschaft mit UNCTAD und der Weltbankgruppe sowie mit einer größeren Reihe anderer Stakeholder verfolgt wird.

EITI und andere Programme

3.5 EITI ist nur eines von mehreren internationalen Programmen, die sich verpflichtet haben, die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern. Wie oben festgestellt, wird die EITI am besten im Rahmen breiterer Reformen sowie zur Ergänzung dieser anderen Programme implementiert. Um die Effektivität der EITI zu maximieren und ein größeres Publikum zu erreichen, um Erkenntnisse und Wissen zu teilen und zur Förderung der kollaborativen Arbeit beizutragen, sollte die EITI eng mit gleich gesinnten Organisationen und Initiativen zusammenarbeiten.

3.6 Die IAG hat eine Reihe von Initiativen sowie die von multilateralen Organisationen und Finanzinstituten verrichtete Arbeit in Betracht gezogen, die die Arbeit der EITI ergänzen und unterstützen könnten. Hierzu gehörten: Initiativen, die das bessere Management des Reichtums an Bodenschätzen durch die Befürwortung besserer Governance und stärkeren öffentlichen Finanzmanagements mittel- oder unmittelbar unterstützen, sowie Initiativen, die die EITI-Arbeit in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht zwar ergänzen, aber einem anderen Sektor als Öl, Gas und Mineralien zuzuordnen sind.

3.7 Die IAG hat keine feste Beschlüsse über spezifische Organisationen und Initiativen gefasst, an denen sich EITI beteiligen sollte. Der Vorstand sollte diesen Aspekt im Rahmen seines zukünftigen Arbeitsprogramms in Betracht ziehen. Die IAG hat aber besonders erwähnt, dass der Vorstand diese gesamten potenziellen Verknüpfungen in dem Sinne erwägen sollte, in welchem sie zur Zielsetzung der EITI beitragen könnten; und er sollte sowohl die involvierten Ressourcenauswirkungen als auch den unterschiedlichen Wirkungsgrad berücksichtigen.

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

3.8 Ferner wurde als besonders wichtig erwähnt, dass der Vorstand (in Abstimmung mit solchen Organisationen wie Weltbank und IWF) potenzielle Verknüpfungen in dem Sinne erwägen sollte, wie sich die EITI zur Hauptströmung entwickeln könnte, damit sie von allen relevanten Rohstoffindustrien innerhalb von drei bis fünf Jahren als normale Arbeitsweise angewandt wird.

Einführung der EITI auf subnationaler Ebene

3.9 Das Konzept der EITI sah vorwiegend die Arbeit auf nationaler Ebene vor. Die IAG hat jedoch auch den Erfassungsgrad der EITI in Bezug auf relevante Zahlungen an regionale und lokale Regierungen bzw. Behörden besprochen.

3.10 Wenn es bereits legislative oder konstitutionelle Anforderungen über das Teilen von Einkünften nach veröffentlichten Kriterien gibt, käme es zu einer Vertrauensschwächung, wenn die Mittel anscheinend nicht nach Maßgabe dieser Anforderungen verteilt werden. In manchen Ländern wird es neben den Strömen auf nationaler Ebene signifikante lokale und regionale Steuerströme geben. Die IAG wurde auf ihren Sitzungen sowie auf den beiden sektorspezifischen Arbeitstagen für Bergbau-Stakeholder unterrichtet, dass dies eine entscheidende Frage für das Verhältnis zwischen den Bevölkerungsgruppen – und zwar besonders im Montansektor – ist.

3.11 Es ist noch viel mehr Arbeit nötig, ehe es überhaupt möglich ist, detaillierte Empfehlungen über die Implementierung der EITI auf subnationaler Ebene auszuarbeiten. Diese Arbeit sollte am Besten von einer Untergruppe des neuen Vorstands unter dem Vorsitz eines Vorstandmitglieds und Sachverständigen des Montansektors weitergeführt werden, wenn man die besondere Relevanz subnationaler Fragen für den Abbau fester Rohstoffe berücksichtigt, wobei je nach Bedarf auch andere interessierte Vorstandmitglieder und kooptierte Experten einbezogen werden können. In Zukunft könnten u. U. solche Themen wie Vorlagen für subnationale Steuerzahlungen und die Verfolgung der an spezifische Regionen und Demonstrationsprojekte verteilten Steueraufkommen besprochen werden.

EITI und die aufstrebenden Volkswirtschaften

Ich habe den Vorschlag vernommen, dass sowohl die Freiwilligen Grundsätze als auch die EITI 'neo-imperialistisch' sind, da sie aus dem 'Norden' stammen. Man muss sich jedoch fragen, ob sie Ziele verfolgen, die wir verwerflich finden würden. Wenn man darauf mit 'nein' antwortet, würde ich alle G20 Regierungen drängen, kollektive Verantwortung für ihre Verbreitung zu übernehmen.

Sir Mark Moody-Stewart, Chairman, Anglo-American

3.12 EITI wird von den meisten OECD-Regierungen und vielen der Unternehmen unterstützt, die ihre Hauptverwaltung in OECD-Ländern haben. EITI sollte sich jetzt zu einem größeren Engagement mit Regierungen der aufstrebenden Volkswirtschaften verpflichten, deren Unterstützung und Teilnahme an der Initiative für ihren mittel- bis langfristigen Erfolg von kritischer Bedeutung ist.

3.13 So wie die aufstrebenden Volkswirtschaften – einschließlich Brasilien, Russland, Indien und China, sowie Mexiko und Südafrika – ihre Expansion fortsetzen, so wird auch ihr Appetit für Bodenschätze weiter wachsen. Das

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

chinesisches Wirtschaftswachstum in den letzten vier Jahren war allein verantwortlich für bis zu 40 % der globalen Nachfragesteigerung für Öl.

3.14 Die in diesen aufstrebenden Volkswirtschaften niedergelassenen Unternehmen, einschließlich Öl- und Gasunternehmen in nationalem Staatseigentum, dehnen ihre weltweite Exploration und Ausbeutung von Naturschätzen immer weiter aus. Manche dieser Unternehmen sind bereits an der EITI involviert, weil sie Betriebe in Ländern haben, die die Initiative implementieren.

3.15 EITI sollte eine spezifische Strategie entwickeln, um sich mit ausschlaggebenden Nicht-OECD-Ländern zu engagieren, wo Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen ihren Hauptsitz haben. Diese sollte eine Strategie für das Engagement mit der Zivilgesellschaft und dem privatwirtschaftlichen Sektor einschließen. In den Augen mancher Regierungen würde der EITI größere Legitimität verliehen, wenn man sich um Billigung seitens der UN-Vollversammlung bemühen würde.

Abschnitt 4: Zukünftige Anordnungen für die EITI

9. Empfehlung: Die Unterstützung der EITI-Implementierung sollte von Ländern ausgehen und nachhaltig sein, während man sich auf Resultate und das Arbeiten in Partnerschaft fokussiert.

- Das Sekretariat sollte mit nationalen und internationalen Partnern arbeiten um sicherzustellen, dass EITI-Stakeholder politische, finanzielle und technische Unterstützung in Anspruch nehmen können.

10. Empfehlung:

EITI sollte einen Multi-Stakeholder-Vorstand mit Unterstützung eines Sekretariats einrichten, um die EITI auf internationaler Ebene zu managen.

- EITI sollte schließlich die Haupttendenz verkörpern, indem ihre Kriterien und Grundsätze innerhalb von drei bis fünf Jahren zur normalen Arbeitsweise aller relevanten Rohstoffindustrien werden.
- Der Vorstand sollte einen unabhängigen Vorsitzenden und 19 Mitglieder haben, um die Wahlkreise widerzuspiegeln, die die EITI unterstützen.
- Der in Oslo berufene Vorstand wird bis zur nächsten EITI-Konferenz im Amt bleiben.
- Der Vorstand sollte so weit wie möglich mit Konsens wirken.
- Der Vorstand sollte auf seiner ersten Versammlung zu einer kollektiven Vereinbarung über ein Abstimmssystem für Situationen gelangen, in welchen eine Abstimmung erforderlich wird.
 - Der Vorstandsvorsitzende sollte selbst abstimmen können und bei Annahme eines Systems mit Mehrheitsabstimmung im Falle der Stimmgleichheit über die ausschlaggebende Stimme verfügen.
- Jeder Wahlkreis sollte seine eigenen Vertretungsanordnungen treffen, obgleich erwartet ist, dass eine Anordnung mit Mitgliedern und/oder Stellvertretern getroffen werden wird.
- Nach der Oslo-Konferenz sollte so bald wie möglich ein Sekretariat mit anfangs sechs Vollzeitkräften für eine Dienstzeit von bis zu drei Jahren eingerichtet werden.
- Das Sekretariat sollte dem EITI-Vorstand über den Vorsitzenden rechenschaftspflichtig sein.
- Die Finanzierung des Sekretariats sollte von allen Stakeholder-Gruppen geteilt werden.
- Eine EITI-Konferenz sollte alle zwei Jahre anberaumt werden.
- Der Vorstand sollte die Anordnungen für zukünftige Konferenzen billigen.

- 4.0 Die IAG bekräftigte, dass die primäre Verantwortung für die EITI-Implementierung von der Regierung des implementierenden Landes selbst übernommen werden sollte. Es war bis heute eine signifikante Stärke der EITI, wie sie von den Teilnehmerländern implementiert, übernommen und angetrieben worden ist.

Die EITI ist eine seltene Koalition, die in verhältnismäßig kurzer Zeit große Fortschritte gemacht hat. EITI wird Erfolg haben, indem sie klare Transparenzregeln fördert: die Einrichtung eines Prozess zur Überwachung der EITI-Implementierung in verschiedenen Ländern sowie die Belohnung jener Nationen, die die Initiative uneingeschränkt implementieren.

Peter Eigen, Vorsitzender der Internationalen EITI-Beratergruppe

Unterstützung der Landesimplementierung

4.1 Jedes Land und jeder Sektor werden ihr eigenes Implementierungsmodell entwickeln müssen, nachdem sie sich zur Teilnahme an der EITI entschieden haben. Die Erfahrungen, die wir bis heute gesammelt haben, bieten jedoch eine Reihe genereller Lektionen. Manche sind in dem EITI-Quellenverzeichnis angeführt, das regelmäßig aktualisiert werden sollte, um weitere Erkenntnisse festzuhalten.

4.2 Während das Land für seine eigene Implementierung der EITI verantwortlich ist, sollte sich auch die internationale Gemeinschaft zu den erforderlichen politischen, technischen und finanziellen Unterstützungsleistungen verpflichten. Hierzu gehören u. U. bilaterale Unterstützung der Stützungsländer oder die Programme internationaler Finanzinstitute, internationaler Nichtregierungsorganisationen und globaler Organisationen wie die UN.

4.3 Derartige Unterstützungsleistungen sollten:

- vom Land ausgehen – die implementierende Regierung, die Zivilgesellschaft vor Ort und der privatwirtschaftliche Sektor vor Ort müssen den eigentlichen Prozess sowie die Verantwortung dafür übernehmen.
- Resultat-orientiert sein – mit Schwerpunkt auf Ergebnissen, wie der EITI-Bericht und Kapazitätsaufbau.
- Partnerschaft-orientiert sein – mit koordinierter Beteiligung aller Elemente des Multi-Stakeholder-Ansatzes: Regierung, Zivilgesellschaft, Unternehmen und Kapitalanleger.
- Nachhaltig sein – und zwar muss von vornherein berücksichtigt werden, wie der Prozess nach den anfänglichen externen Unterstützungsbemühungen fortgesetzt wird. Er soll so weit wie möglich auf vorhandenen Organisationen und Kapazitäten aufbauen, ohne neue Strukturen einzurichten.

4.4 Der Landesarbeitsplan ist der Schlüssel- und Leitfaktor für die EITI-Implementierung eines Landes. Der Arbeitsplan wird den EITI-Kriterien entsprechend messbare Zielvorgaben, einen Implementierungszeitplan und eine Beurteilung potenzieller Kapazitätsbeschränkungen enthalten. Bei der Entwicklung des Arbeitsplans können die internationalen Finanzinstitute um Hilfe gebeten werden. Der Arbeitsplan sollte von der Regierung des implementierenden Landes und in Abstimmung mit allen relevanten Stakeholdern entwickelt werden. Die regierungseigenen Bemühungen zur Unterstützung der Implementierung sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sollten sich auf den vereinbarten Arbeitsplan beziehen.

4.5 Das EITI- Sekretariat sollte in Zusammenarbeit mit den Regierungen der implementierenden Länder, deren Multi-Stakeholder-Gruppen (sobald eingerichtet) und den relevanten Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft treten um sicherzustellen, dass EITI-Stakeholder die erforderliche politische, finanzielle und technische Unterstützung in Anspruch nehmen können.

4.6 Der Landesarbeitsplan sollte so weit wie möglich in den Zusammenhang anderer Regierungsprogrammen passen, die eine bessere Governance sowie bessere Entwicklungsergebnisse anstreben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung der EITI-Implementierung verwandte Programme ergänzt (und mit den letzteren koordiniert ist).

Unterstützung im 'Beitrittsstadium'

4.7 Die internationale Gemeinschaft sollte während des Beitritts die Implementierungsvorteile für Regierungen, die Zivilgesellschaft und den privatwirtschaftlichen Sektor befürworten. Für derartige Aufbaumaßnahmen in Bezug auf Kenntnisse, Informationen und auch Kapazität könnte man sich mit Regierungen, der Zivilgesellschaft, mit Unternehmen und Investoren engagieren sowie die Gruppen unterstützen, die ihre Involvierung an der Implementierung in Betracht ziehen.

4.8 Zusätzlich kann die internationale Gemeinschaft zu der Unterstützung von Ländern beitragen, wenn diese vor einer Entscheidung für oder gegen den Beitritt stehen, indem sie sicherstellt, dass auf internationaler Ebene die richtige politische Botschaft verbreitet wird. Die internationale Gemeinschaft kann Länder in die Lage versetzen, von den verschiedenen potenziellen Anreizen im Implementierungsumfeld zu profitieren.

Unterstützung im 'Vorbereitungsstadium'

4.9 Sobald ein Land beschlossen hat, sich an der EITI Izu beteiligen, muss u. U. durch internationale Unterstützung sichergestellt werden, dass die Zivilgesellschaft und Unternehmen die technische Hilfe und Ausbildung empfangen, die sie zur Erhöhung ihrer Kapazität und Expertise benötigen, und dass die Regierungen der implementierenden Länder entweder bereits über die Fertigkeiten, Systeme und Mitarbeiter verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer EITI-Verpflichtungen benötigen, oder die dahingehenden Entwicklungsmaßnahmen ergriffen haben.

4.10 Derartige Unterstützungsleistungen könnten Folgendes umfassen:

- Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe und Ausbildung für Regierungen, um ihre Verpflichtung zu managen und die lokale Zivilgesellschaft, die allgemeine Öffentlichkeit sowie Unternehmen in die Beratung, Offenlegung, den Informationsfluss und die Debatte über Steuern hinein zu ziehen.
- Regierungen helfen, um Kapazitätsbeschränkungen oder mangelnde Expertise zu bewältigen.
- Nationale und in Staatseigentum befindliche Unternehmen (und unter manchen Umständen den Ortsverwaltungen multinationaler Unternehmen) Unterstützung bieten, damit sie ihre Rolle in der Entwicklung der EITI erfüllen können.
- Staatsunternehmen besondere Unterstützung zum Kapazitätsaufbau bieten um sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Systeme eingerichtet haben, um sich an der Implementierung der EITI zu beteiligen.
- Mitgliedern der Zivilgesellschaft die technische Kompetenz zum Verständnis des Öl-, Gas- und Montansektors sowie finanzieller Abrechnungen vermitteln.

4.11 Die internationale Gemeinschaft sollte ebenfalls helfen sicherzustellen, dass Nichtregierungsorganisationen die Gelegenheit zu einer ehrlichen Stellungnahme geboten wird.

Internationales Management der EITI

Einrichtung des EITI-Vorstands

4.12 Ein Vorstand sollte zur Leitung des zukünftigen EITI-Betriebs eingerichtet werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Entwicklung, strategische Ausrichtung und Glaubwürdigkeit, sowie für die externe Einflussnahme

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

und Advokatur der EITI, und er wird der EITI-Konferenz einen schriftlichen Bericht mit Empfehlungen zur Abstimmung über diese Sachen vorlegen. Ferner wird der Vorstand die Arbeit des EITI-Sekretariats überwachen und lenken. Es wird von den Vorstandsmitgliedern erwartet, dass sie jederzeit im besten Interesse der Initiative handeln werden.

Vorstandsmitgliedschaft

4.13 Angesichts der Multi-Stakeholder-Natur der EITI sollte sich der Vorstand aus einem unabhängigen Vorsitzenden sowie den folgenden Parteien zusammensetzen:

- 5 Vertreter der implementierenden (erfüllenden) Länder;
- 3 Vertreter der Stützungsländer;
- 5 Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen;
- 5 Vertreter von Unternehmen oder Unternehmensverbänden;
- 1 Vertreter einer Kapitalanlagegesellschaft.

4.14 Zusätzlich sollten Stabsangehörige verschiedener internationaler Organisationen, beispielsweise der Weltbank, des IWF und anderer relevanter Stakeholder, eingeladen werden, den Vorstandssitzungen als Beobachter beizuwohnen, ohne stimmberechtigt zu sein.

Bildung und turnusmäßiger Wechsel der EITI-Vorstandsmitglieder

4.15 Jeder Wahlkreis sollte sich über seine gewünschte Vertretung auf dem vorgesehenen Vorstand einigen. Deshalb muss jeder Wahlkreis zuerst in Erwägung ziehen, (1.) wie er die Auswahl qualifizierter Vertreter vornehmen wird und (2.) wer an dem Auswahlverfahren teilnehmen soll. Es ist vorgeschlagen worden, dass Wahlkreise ein zweistufiges Mitgliedssystem berücksichtigen könnten, um zwischen aktuellen und potenziellen Teilnehmern zu unterscheiden und potenzielle Teilnehmer auf diese Weise anzuspornen, zu vollen Teilnehmern zu werden.

4.16 Die Wahlkreise werden zur Gründung des ersten Vorstands in Oslo ihre/n Kandidaten vorschlagen, um der Konferenz die vorgesehenen 19 Repräsentanten sowie den vorgeschlagenen Vorsitzenden vorzulegen. Auf der Ergebniserklärung der Konferenz sollten daraufhin die Namen dieser vorgesehenen Vorstandsmitglieder erscheinen. Die Teilnehmer würden sich durch ihre Verbindung mit der Ergebniserklärung für die Einrichtung des Vorstands aussprechen.

4.17 Der Vorstand sollte sein Amt von Oslo bis zur nächsten Konferenz innehaben. Um eine weitere Repräsentation anzuspornen und bei einem Wechsel der Mitglieder für den Fortbestand des Vorstands zu sorgen, ist vorgeschlagen worden, dass Vorstandsmitglieder „Stellvertreter“ in Gestalt eines anderen Wahlkreismitglieds ernennen können. Die Vorstandsmitglieder würden ihren Sitz nach einer vereinbarten Frist aufgeben, der dann von dem Stellvertreter als volles Vorstandsmitglied eingenommen würde. An diesem Punkt würden andere Wahlkreismitglieder gewählt, um dem neuen Vorstandsmitglied als Stellvertreter zu dienen.

4.18 In dem Fall, dass Vorstandsmitglieder über Stellvertreter verfügen, wird der Stellvertreter als Delegierter von Vorstandsmitgliedern dienen. Stellvertreter nehmen an Vorstandsversammlungen als Beobachter teil, ohne an der Diskussion (oder Abstimmung) teilnehmen zu können, sofern ein Vorstandsmitglied abwesend ist, woraufhin sie den Sitz am Tisch einnehmen und sowohl an der Diskussion als auch an der Abstimmung teilnehmen können. Sollte sich eine Situation einstellen, in der

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

das ernannte Vorstandsmitglied die Teilnahme an einer bestimmten Abstimmung ablehnt (wenn es beispielsweise einen Interessenkonflikt empfindet), dann könnte der Stellvertreter an Stelle des Vorstandsmitglieds teilnehmen.

4.19 Es ist ebenfalls vorgeschlagen worden, dass der tatsächliche Wechsel zwischen Mitgliedern und Stellvertretern mit dem Vorsitzenden abgestimmt werden sollte, um eine Unterbrechung so minimal wie möglich zu halten. Man könnte den Wechsel beispielsweise über zwei oder drei Vorstandsversammlungen verteilen, um für Kontinuität zu sorgen.

Schlüsselfunktionen des Vorstands

4.20 Der Vorstand sollte sich mit Grundsatzfragen befassen, die die EITI betreffen. Er wird sowohl die auf der EITI-Konferenz angeschnittenen als auch die mit der Implementierung verbundenen Fragen erwägen. Beispielsweise kann von dem Vorstand nach der EITI-Konferenz 2006 erwartet werden, seine Besprechungen über die von der IAG unerledigten Bereiche in Abschnitt 3 des Berichts sowie jegliche Themen zu Ende zu führen, die in der Ergebniserklärung der Osloer Konferenz angeschnitten wurden.

4.21 Der Vorstand sollte die Arbeit des Sekretariats leiten (siehe unten). Vorstandsmitglieder könnten das Sekretariat innerhalb vernünftiger Grenzen um Rat über spezifische Grundsatzfragen bitten, ggf. einschließlich der Erteilung zweckdienlicher Forschungsaufträge.

Hauptfunktionen des Vorstands

4.22 Der Vorstand sollte den Status von Ländern und Unternehmen beurteilen, die die EITI implementieren. Diese Rolle bedeutet, dass eine Liste von Validatoren (vom Sekretariat erstellt) zu genehmigen ist und Validierungsberichte abzustimmen sind. Der Vorstand sollte bei der Beurteilung nicht implementierender EITI-Länder ferner eine Aufsichtsfunktion und eine endgültige Schiedsrolle übernehmen.

4.23 Der Vorstand sollte darauf abstellen, mit Konsens vorzugehen, auch wenn gelegentlich eine Abstimmung vorgenommen werden muss. Die IAG war nicht imstande, feste Empfehlungen über das Management von Abstimmungen vorzulegen, sodass diese Aufgabe von dem neuen Vorstand gelöst werden sollte.

4.24 Der in Oslo eingerichtete Vorstand wird eine Reihe von offenstehenden und bedeutenden Fragen über die internationalen Managementanordnungen aufgreifen müssen, wie z. B.:

- Das Bestellungsverfahren eines zukünftigen Vorstandsvorsitzenden
- Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
- Das Abstimmungssystem (und die Anlässe, die eine Abstimmung voraussetzen)
- Die Rolle des Vorstands bei der Priorisierung der Unterstützung bestimmter Länder
- Die Vergütung des Vorsitzenden
- Die Anordnungen für die EITI-Konferenz

4.25 Der Vorstand sollte mit Unterstützung des Sekretariats für die Vorlage von Berichten zur Verabschiedung durch die EITI-Konferenz sorgen. Hierunter fallen sowohl Erwägungen und Empfehlungen über ausschlaggebende Grundsatzfragen,

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

die an die EITI-Entwicklung rühren, als auch ein Fortschrittsbericht über die Kandidatur- und erfüllenden Länder der EITI.

Rolle des Vorstandsvorsitzenden

4.26 Der Vorstandsvorsitzende sollte die Überlegungen des Vorstands leiten, um für die Aufrechterhaltung kollaborativer Beziehungen zwischen Mitgliedern und wesentlichen Teilnehmern, einschließlich Regierungen, Unternehmen, der Zivilgesellschaft, Investoren und internationalen Institutionen, zu sorgen. Der Vorsitzende sollte ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied sein und – falls ein Abstimmungssystem nach Mehrheitsgrundsätzen vereinbart wird – bei Stimmengleichheit über die ausschlaggebende Stimme verfügen.

4.27 Der Vorsitzende sollte:

- den Vorstandsbericht der EITI-Konferenz vorlegen;
- sicherstellen, dass die Multi-Stakeholder-Beschaffenheit der Initiative aufrecht erhalten und auf jeder Ebene der EITI wiedergespiegelt wird;
- die EITI-Vertretung gegenüber der politischen und geschäftlichen Welt auf höchster Ebene in der Absicht wahrnehmen, um die globale Verpflichtung in Bezug auf die Transparenz von Einkünften weiter auszubauen und für die erforderliche Finanzierung durch Regierungen, Unternehmen und andere Institutionen zu sorgen.
- die Richtung des Sekretariats bestimmen, um die vom Vorstand bestimmten Strategien zu implementieren.

4.28 Der Vorsitzende sollte mit zweckdienlicher Unterstützung der Vorstandsmitglieder und anderer relevanter Parteien für die Ernennung und Beaufsichtigung des Sekretariatsleiters verantwortlich sein, einschließlich der Betriebsführung und Leistungsüberprüfung.

4.29 Der Vorsitzende sollte auch in der Zeit zwischen Vorstandsversammlungen mit den Vorstandsmitgliedern für die Bearbeitung von Fragen sorgen, die vom Vorstand genehmigt / erwogen werden müssen. Der Vorstand sollte sich über ein Verfahren einigen, das dem Vorsitzenden die Möglichkeit bietet, rationelle Beratungen über signifikante Fragen vorzunehmen um sicherzustellen, dass erforderlichenfalls umgehende Maßnahmen ergriffen werden können.

Einsatz von Untergruppen

4.30 Der Vorstand sollte Untergruppen einrichten, die sich mit spezifischen Bereichen befassen, die für die EITI-Implementierung von Interesse sind. Solche Untergruppen können eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Weiterentwicklung bedeutender strategischer Fragen geht, mit denen sich der Vorstand befassen muss. Ihre Mitgliedschaft sollte die Multi-Stakeholder-Beschaffenheit der EITI widerspiegeln und könnte sowohl Vorstandsmitglieder als auch kooptierte Experten umfassen.

4.31 Untergruppen könnten sich mit Folgendem befassen:

- Öl und Gas (technische Fragen)
- Bergbau (technische Fragen)
- Subnationale Implementierung
- Validierung
- Unterstützung der Implementierung

4.32 Der Vorsitz von Untergruppen würde Vorstandsmitgliedern übertragen, und die

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

Untergruppen wären dem Vorstand über ihren Vorsitzenden unterstellt. Der Vorstand bliebe in voller Kontrolle über die Weiterentwicklung spezifischer Empfehlungen und Maßnahmen.

Beziehung des EITI-Vorstands mit dem Management-Ausschuss des Multi-Donor-Treuhandfonds

4.33 Der Multi-Donor-Treuhandfonds (MDTF) wurde zur finanziellen Unterstützung von Ländern eingerichtet, die die EITI implementieren wollen. Der Fonds wird von der Weltbank verwaltet. Der Arbeitsplan des Treuhandfonds wird von einem Management-Ausschuss bestimmt, der sich aus der Weltbank und Vertretern von Regierungen zusammensetzt, die dem Treuhandfonds über \$ 500 000 beigesteuert haben (derzeit Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Norwegen und Großbritannien).

4.34 Der Treuhandfonds ist kein Unterausschuss des Vorstands. Er sollte jedoch so weit wie möglich die Grundempfehlungen des Vorstands und der EITI-Konferenz berücksichtigen. Der Vorstand sollte ihre Durchführungsweise in Zusammenarbeit mit dem Management-Ausschuss abmachen. Es ist vorgeschlagen worden, eine Grundsatzvereinbarung zwischen dem EITI-Vorstand und dem Management-Ausschuss des Treuhandfonds zu treffen.

Anordnungen über Vorstandssitzungen

4.35 Der Vorstand sollte über ein Jahresbudget verfügen, das für maximal vier Vorstandssitzungen pro Jahr bemessen ist, obwohl der Vorstand entscheiden könnte, nur zwei oder drei persönliche Sitzungen zu halten und zwischenzeitliche Video- oder Telekonferenzen anzuordnen.

4.36 Der Vorstand sollte einen Standort für Vorstandssitzungen bestimmen, der den meisten Mitgliedern gelegen ist. Das Sekretariat wird daraufhin mit Gastregierungen und Anderen an der zweckdienlichen Organisation von Vorstandssitzungen arbeiten.

4.37 Der Vorstand sollte seine gesamten Tätigkeiten auf völlig transparente Weise führen. Das bedeutet, dass er seine gesamten Tagesordnungen, schriftlichen Unterlagen und Protokolle zur Verfügung stellt. Die Amtssprache des Vorstands sollte Englisch sein, obgleich auf Wunsch Übersetzungen in weitere Sprachen geboten werden sollten, sofern der Vorstand zustimmt.

EITI-Sekretariat

4.38 Ein unabhängiges Sekretariat soll das bestehende Sekretariat, das sich im Department for International Development in London befindet, ersetzen. Anfangs wird das Sekretariat sechs Ganztagskräfte beschäftigen. Diese sollten so bald wie möglich nach der Osloer Konferenz eingestellt werden und ihren Dienst drei Jahre lang, bis spätestens Oktober 2009, erfüllen.

4.39 Das Sekretariat sollte dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig sein. Es ist verantwortlich für die alltägliche Leitung der EITI. Zu seinen Aufgaben gehört: Kommunikation mit Stakeholdern; Mitteilung gelernter Lektionen und sonstiger sachdienlicher Information; Verwaltung der Liste bewährter Validatoren; Unterstützung der Gastgeberregierung bei der Organisation der EITI-Konferenz.

4.40 Das Sekretariat sollte auch eine Rolle bei der Unterstützung der Implementierung spielen. Es sollte keine direkte Hilfestellung geben müssen, da

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

diese von anderen Organisationen, wie der u. A. der World Bank und von unterstützenden Ländern bereitgestellt wird. Das Sekretariat wird jedoch die wichtige Aufgabe haben, mit dem Vorstand, der World Bank und anderen unterstützenden Ländern und Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass hilfebedürftige Länder diese Hilfe auch bekommen. Dies könnte mit sich bringen, dass das Sekretariat die unterstützenden Länder und Organisationen darin bestärkt, sich auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren oder die Ergebnisse der Validierungsberichte berücksichtigen.

4.41 Das Sekretariat wird ebenfalls daran beteiligt sein, die EITI-Kontaktaufnahme und Fürsprache zu bewerkstelligen.

Die EITI-Konferenz

4.42 Die IAG hat beschlossen, dass die EITI-Konferenz weiterhin für den Erfolg der EITI wichtig ist. Die Konferenzen sollten alle zwei Jahre stattfinden. Der zukünftige Vorstand wird darüber entscheiden müssen, wer an zukünftigen EITI-Konferenzen teilnehmen wird und wie sie organisiert werden sollen.

Beilegung von Streitigkeiten

4.43 Es ist unvermeidlich, dass an bestimmten Punkten des Implementierungsprozesses Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern auftreten werden. Die IAG hat folgende Prinzipien festgelegt: Streitigkeiten sollten als erstes in dem implementierenden Land selbst angegangen werden; sie sollten sofort angesprochen werden, sobald sie auftreten; alle Methoden zu ihrer Beilegung sollten – in Übereinstimmung mit Prinzip 6 der EITI-Prinzipien – nicht in Konflikt mit Schlichtungsverfahren stehen, die in Verträgen oder anderen rechtlichen Abkommen, welche die Parteien eingegangen sind, stehen oder diese duplizieren.

4.44 Wenn ein Streit nicht durch die Multi-Stakeholder-Gruppe eines Landes beigelegt werden kann, sollten der EITI-Vorstand oder das Sekretariat (ggf. mithilfe auswärtiger Sachverständiger) einschreiten. Es wurde vorgeschlagen, dass der Vorstandsvorsitzende die Angelegenheit zuerst mit der Multi-Stakeholder-Gruppe des betreffenden Landes diskutiert. Sollte die Multi-Stakeholder-Gruppe auch im Anschluss daran nicht in der Lage sein, den Streit beizulegen, könnte der Vorstand über seinen Vorsitzenden eine Lösung vorschlagen.

Finanzierung der EITI

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für die EITI, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu einer engeren und glaubwürdigeren Initiative zu werden und den Teilnehmern bei einer effektiveren Implementierung zu helfen. Wir brauchen auch die Ressourcen, um die Initiative wirklich global zu machen, so dass sie der Sache ein neues Gesicht gibt.

Simon Taylor, Direktor, Global Witness

4.45 Die Implementierung der EITI erfordert andauernde Finanzierung für mindestens die nächsten drei Jahre zur Implementierung, Validierung und den vorgeschlagenen internationalen Verwaltungsvorkehrungen. Hierzu steht eine Reihe von Finanzierungsquellen bereit. So wird die Implementierung z. B. mit einiger Wahrscheinlichkeit weiterhin Kosten für die Regierungen der implementierenden Länder sowie für Firmen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufwerfen, die in diesen Ländern tätig sind, und für die internationale Gemeinschaft, die diese Implementierung unterstützt. Die IAG gelangte zu keinen eindeutigen Empfehlungen im Hinblick auf die Finanzierung, und dies muss im Weiteren vom Vorstand berücksichtigt werden. Sie machte jedoch einige allgemeine Überlegungen, welche diese Erwägungen in die richtigen Bahnen lenken sollten.

4.46 **Implementierung:** Schätzungen der World Bank zufolge liegen die Kosten für die Unterstützung der Implementierung (bei einer langsam wachsenden EITI) zwischen 15 Millionen USD und 20 Millionen USD für den 3-Jahreszeitraum. Dies versteht sich zusätzlich zu den Kosten, die den Regierungen der implementierenden Länder und anderen Stakeholdern entstanden sind, und zusätzlich zur bilateralen Unterstützung.

4.47 **Validierung:** Die IAG notierte geschätzte Validierungskosten in Höhe von 3,5 Millionen USD für den 3-Jahres-Zeitraum. Dies würde die Durchführung von rund fünfzig Validierungen ermöglichen. Es wurde vorgeschlagen, dass die Validierungskosten von den Regierungen der Länder getragen werden, die validiert werden.

4.48 **Verwaltung:** Die IAG diskutierte eine mögliche Kostenbreite zwischen 5 Mio. USD und 15 Mio. USD für den 3-Jahreszeitraum. Zu den Variablen gehörten die unterschiedlichen Kosten der Standorte, Gehaltskosten und der Grad, in dem das Sekretariat an der Unterstützung der Implementierung beteiligt ist. Die Hauptunterschiede zwischen der niedrigen Ziffer und der höheren Ziffer basieren auf den Gehaltskosten für das Sekretariat und die Finanzierung von Programmarbeit.

4.49 Dem Multi-Stakeholder-Geist der EITI entsprechend sollte die zukünftige Finanzierung des Vorstands und des Sekretariats von allen Stakeholder-Gruppen gemeinsam getragen werden (siehe Box 8). Die unterschiedlichen finanziellen Fähigkeiten der verschiedenen Stakeholder sollten dabei in Betracht gezogen werden.

Box 8:

Eine Untergruppe der IAG machte in Bezug auf Etatangelegenheiten den Vorschlag, die Finanzierung für den Vorstand und das Sekretariat unter den Stakeholdern aufzuteilen:

Implementierende Länder	20%
Unterstützende Unternehmen	25%
Unterstützende Länder	25%
Unterstützende NGOs	15%
Investoren	15%

Die IAG erzielte keine eindeutige Empfehlung hinsichtlich dieser Verteilung.

4.50 Damit das Aufbringen von Mitteln nicht zu belastend wird für die EITI, bemerkte die IAG, dass es besser wäre, wenn die Stakeholder sich von vorn herein für die Finanzierung des gesamten Zeitraumes oder zumindest für die Finanzierungsanforderungen der ersten zwei Jahre verpflichten würden, mit der Erwartung, dass die Finanzierung im dritten Jahr auf ähnlicher Höhe wäre, sofern die EITI sich weiterhin positiv entwickelt. Es wurde außerdem bemerkt, dass einige Stakeholder lieber einen einmaligen freiwilligen Beitrag leisten würden, als anhaltende Verpflichtungen auf sich nehmen zu müssen.

4.51 In ihrer Diskussion über die möglichen Finanzierungsanforderungen für die internationalen Verwaltungsvorkehrungen bemerkte die IAG außerdem:

- Es wäre wichtig, eine einzelne Körperschaft zu gründen, wie bspw. eine Landesregierung, um die Verträge des Sekretariats zu unterschreiben, um zu vermeiden, dass die zur Finanzierung Beitragleistenden Haftung übernehmen; und
- Ein Beitrag zu diesen Kernkosten wäre ein Gradmesser für andauerndes Engagement für den Erfolg der EITI. Dieser Beitrag könnte als ‚Mitgliederbeitrag‘ für die implementierenden Länder erachtet werden.

Anhang A: Validierungsmethodologie

**EITI-Validierungs-
Führer**

Inhalt	Seite
1. Einführung	43
a. Der Zweck der Validierung	43
b. Überblick über die Validierung	43
2. Schlüsseldokumente im Validierungsprozess	44
a. Der Landesarbeitsplan	44
b. Die EITI Validierungsraster und Gradmesser- Beurteilungstools	45
c. Unternehmensformulare	46
3. Der Validierungsbericht	46
4. Nach der Validierung	47
5. Das Validierungsraster	48
6. Gradmesser-Beurteilungstools	49
7. Unternehmensformulare	58
8. Prüfgradmesser	62

1. Einführung

a. Der Zweck der Validierung

Die Validierung verfolgt zwei Absichten:

- Für Länder, welche die EITI implementieren, dies jedoch noch nicht ganz getan haben (Kandidatenländer – siehe unten), sollte die Validierung den Verlauf der Implementierung beurteilen.
- Für Länder, welche die EITI voll implementiert haben (erfüllende Länder – siehe unten), sollte die Validierung eine absolute Beurteilung darüber liefern, ob das Land die EITI-Prinzipien und –Kriterien einhält oder nicht.

Wie oben bemerkt, einigte man sich auf zwei Kategorien von Ländern:

Kandidaten länder sind diejenigen, die sich entschieden haben, die EITI zu implementieren und auf der Beitrittsstufe des Validierungsrasters (siehe unten) alle vier Gradmesser erfüllt haben. Hierzu gehören: Sich zur Implementierung der EITI zu verpflichten; sich zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem privatwirtschaftlichen Sektor zu verpflichten; eine Person zur Leitung der Implementierung zu ernennen; einen Arbeitsplan zu erstellen, der mit den Stakeholdern vereinbart wurde.

Erfüllende Länder haben die EITI bereits voll implementiert. Sie haben alle Gradmesser im Validierungsraster erfüllt, einschließlich der Veröffentlichung und Verbreitung des EITI-Berichts.

b. Überblick über die Validierung

Abbildung 1 umreißt den Validierungsprozess. Weitere Einzelheiten über die vereinbarten Schritte, aus welchen die Validierung besteht, sind in diesem Führer enthalten.

Der erste Schritt besteht in der Ernennung eines Validators durch die Multi-Stakeholder-Gruppe. Der ausgewählte Validator wird daraufhin drei Schlüsseldokumente zur Untermauerung seiner Arbeit benutzen. Diese sind:

- Der Landesarbeitsplan
- Das Validierungsraster und die Gradmesser-Beurteilungstools, und
- Die Unternehmensformulare

Unter Verwendung dieser Dokumente kommt der Validator mit der Multi-Stakeholder-Gruppe, der Organisation, welche mit der Abstimmung der von den Unternehmen und der Regierung veröffentlichten Zahlen beauftragt wurde sowie anderen Schlüssel-Stakeholdern zusammen (einschließlich Unternehmen und Zivilgesellschaft, die nicht zur Multi-Stakeholder-Gruppe gehören).

Unter Benutzung dieser Information stellt der Validator einen Bericht zusammen, der Folgendes umfasst:

- Eine kurze Schilderung des Fortschritts im Vergleich zum Landesarbeitsplan.
- Eine kurze Schilderung des Fortschritts im Vergleich zu den Gradmessern des Validierungsrasters.
- Das vollständige Validierungsraster.
- Eine Schilderung der Unternehmensimplementierung.

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

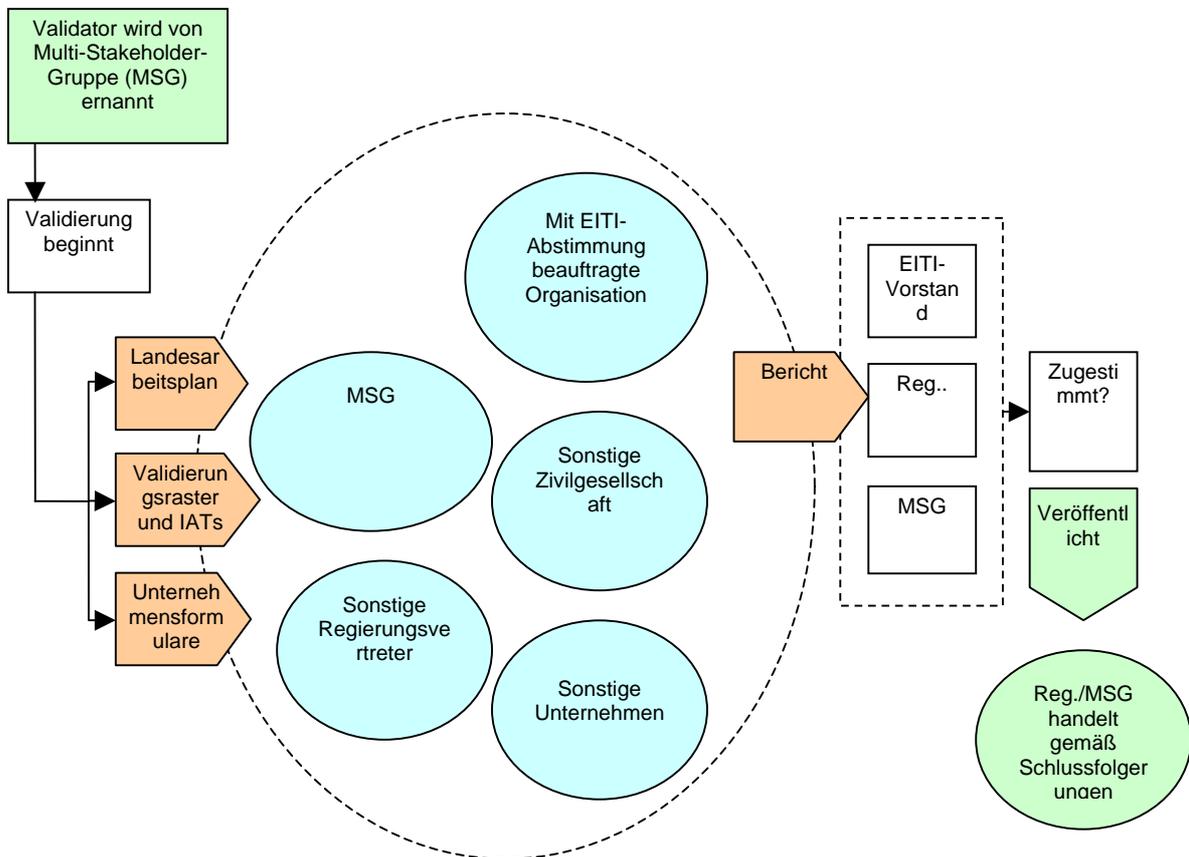
- Die zusammengetragenen Unternehmensformulare.
- Eine Gesamtbeurteilung der Implementierung der EITI: Ist ein Land ein Kandidat, ein erfüllendes Land oder bestehen keine bedeutenden Prozesse.

Dieser Bericht geht zu Beginn an die Multi-Stakeholder-Gruppe, die Regierung und den EITI-Vorstand. Sind diese Gruppen mit dem Validierungsbericht zufrieden, wird er veröffentlicht und in Bezug auf seine Schlussfolgerungen und Vorschläge werden Maßnahmen getroffen.

Bestehen Uneinigkeiten in Bezug auf den Validierungsbericht, werden diese in erster Instanz lokal bereinigt, wobei der EITI-Vorstand nur zu Hilfe gerufen wird, wenn es zu einem ernsthaften Streitfall kommt.

Bei der Validierung handelt es sich nicht um eine Finanzprüfung. Die Aufgabe des Validators besteht darin zu überprüfen, ob die Länder und Unternehmen das tun, was sie angeben zu tun; es geht nicht darum, eine Finanzprüfung durchzuführen.

Abbildung 1: Validierungs-Flussdiagramm



2. Schlüsseldokumente beim Validierungsprozess

a. Der Landesarbeitsplan

Der Arbeitsplan des Gastgeberlandes ist ein wichtiger Bestandteil des Validierungsprozesses. Der Arbeitsplan muss erstellt und veröffentlicht werden, bevor die Länder die ‚Beitrittsphase‘ verlassen und in die Vorbereitungsphase eintreten. Die EITI-Kriterien erfordern, dass der Arbeitsplan finanziell tragbar ist und Folgendes umfasst :

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

- messbare Ziele
- einen Zeitplan für die Implementierung
- sowie eine Beurteilung der potenziellen Kapazitätsbeschränkungen.

Außerdem sollte der Arbeitsplan deutlich machen, wie die Regierung den Multi-Stakeholder-Charakter der EITI aufrechterhalten wird, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Der Arbeitsplan sollte einen Validierungszeitplan für den Zeitraum haben, in welcher ein Land ein ‚Kandidat‘ ist. Hierbei sollten zwar die Anforderungen des Landes berücksichtigt werden, doch sollte die Validierung mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden. Die Beurteilung, ob häufigere Validierungen erforderlich sind, soll dem Vorstand überlassen sein, ohne übertrieben anspruchsvoll zu sein. Der Arbeitsplan sollte auch deutlich machen, wie die Regierung für die Validierung bezahlen wird.

Der Validator wird den Verlauf der Implementierung der EITI anhand der Ziele und Zeitpläne beurteilen und ermitteln, ob das betreffende Land in Bezug auf die identifizierten Kapazitätsbeschränkungen Maßnahmen ergriffen hat.

Ein Schlüsselement beim Validierungsprozess des Landes besteht darin, ob der Zeitplan für die Implementierung eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, muss der Validator auf der Grundlage von Beweisen seitens der Schlüssel-Stakeholder und anderer – sich mit den Schlüssel-Stakeholdern beraten und ermitteln, ob Verzögerungen bei der Einhaltung des Zeitplans angemessen sind.

Die Ansichten des Validators hinsichtlich des Implementierungsverlaufs sollten in einer Schilderung festgehalten werden.

b. Das EITI Validierungsraster und Gradmesser-Beurteilungstools

Im Herzen des Validierungsprozesses befindet sich das EITI-Validierungsraster. Es umfasst 20 Gradmesser, welche der Validator zur Beurteilung der Fortschritte benutzen sollte. Hiervon sollten 18 durch Ankreuzen der jeweiligen Kästchen als erfüllt oder nicht erfüllt beurteilt werden. Zwei Gradmesser (Unternehmensvalidierung und –prüfung) sollten innerhalb des schildernden Berichts des Validators beurteilt werden. Der Bericht des Validators sollte das Raster und die Gradmesser-Beurteilungstools (unten) ebenso wie die Schilderung der Fortschritte, gemessen an den Gradmessern, enthalten.

Ungefähr die Hälfte der Gradmesser im Validierungsraster sind objektiv und erfordern, dass der Validator entscheidet, ob sie erfüllt wurden oder nicht.

Die andere Hälfte ist weniger objektiv und bezieht sich auf:

a. Gradmesser 4 – Landesarbeitsplan. Wie oben erwähnt, ist der Landesarbeitsplan ein Schlüsselement des Validierungsprozesses. Aus diesem Grund verfügt Gradmesser 4 im Raster über ein mit ihm verbundenes Gradmesser-Beurteilungstool, um die erwarteten Komponenten eines Landesarbeitsplans zu umreißen.

b. Die Vorbereitungsphase. die Beurteilung der Fortschritte durch den Validator in der Vorbereitungsphase umfasst zwangsläufig die Beurteilung der Implementierungsansätze in den verschiedenen Ländern. Zu diesem Zweck verfügt jeder Gradmesser über ein mit ihm verbundenes Gradmesser-Beurteilungstool, das den Validator darin anleitet, wie der Gradmesser zu beurteilen ist.

- c. **Unternehmensvalidierung.** Diese ist Teil des Landesvalidierungsprozesses, erfordert jedoch Antworten auf Fragen, die für Unternehmensaktivitäten spezifisch sind. Das Gradmesser-Beurteilungstool für Unternehmen umfasst ein Selbstbeurteilungsformular, welches von allen Unternehmen ausgefüllt werden muss. Das Raster für die Unternehmensvalidierung enthält keine Kästchen zum Ankreuzen, da es schwierig wäre, die vielen Unternehmensberichte mit einer Antwort in Form von ‚erfüllt‘ oder ‚nicht erfüllt‘ zusammenzufassen. Der Validator sollte vielmehr eine Prüfung der Unternehmensantworten in seinen Schilderungsbericht und eine Tabelle der Unternehmensantworten in seinen Validierungsbericht aufnehmen.
- d. **Verbreitung.** Beurteilung der spezifischen Maßnahmen, um den Validierungsbericht öffentlich zugänglich zu machen.
- e. **Prüfung,** welche qualitative Ziele zur Prüfung aufstellt.

Wie oben erwähnt, wurden die Gradmesser-Beurteilungstools (IATs) für spezifische Gradmesser entwickelt. Der Zweck der IATs besteht darin, dem Validator in Situationen, in denen der Gradmesser stärker beteiligt oder subjektiv ist, zusätzliche Orientierungshilfen zu geben. Bei einigen IATs sollte der Validator sicherstellen, dass er jedes Beweisstück begutachtet. Bei anderen IATs lässt das Tool darauf schließen, dass die verschiedenen Länder ggf. unterschiedliche Ansätze benutzen und dass die hinzugezogenen Beweise veranschaulichend sind. Für solche IATs ist es nicht erforderlich, dass jedes angegebene Beweisstück begutachtet wird, um den Gradmesser positiv zu beurteilen.

c. Die Unternehmensformulare

Die Implementierung der EITI durch die Unternehmen sollte ebenfalls validiert werden. Dies sollte in erster Linie im Rahmen der Landesvalidierung erfolgen. Der Landesvalidierungsprozess umfasst daher ein Selbstbeurteilungsformular, das von den Unternehmen ausgefüllt und an den Validator zurückgesandt wird. Sofern erforderlich, besitzt der Validator die Autorität, die Unternehmen um weitere unterstützende Informationen zu bitten.

Die ausgefüllten Formulare sollten auf der Unternehmens-Website veröffentlicht werden, und der Validierungsbericht sollte die zusammengetragene Tabelle der Unternehmens-Selbstbeurteilungsformulare enthalten.

Sollte ein Unternehmen sein Selbstbeurteilungsformular nicht ausfüllen, wird der Validator dies in seinem Validierungsbericht vermerken und alle relevanten Informationen über das Unternehmen, die öffentlich bekannt sind, angeben. Dem Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, diese Informationen zu prüfen.

Unternehmen, die an der EITI teilnehmen, sollten einen Vermerk über die Initiative auf ihrer Website veröffentlichen.

Unternehmen, die sich zur Unterstützung der EITI international verpflichtet haben, sollten ein internationales Selbstbeurteilungsformular ausfüllen, welches direkt an das EITI-Sekretariat gesandt werden sollte. Diese Selbstbeurteilungsformulare werden auf der EITI-Website veröffentlicht.

3. Der Validierungsbericht

Wie erwähnt, sollte der Validierungsbericht Folgendes enthalten:

- Eine kurze Schilderung des Fortschritts im Vergleich zum Landesarbeitsplan.
- Eine kurze Schilderung des Fortschritts im Vergleich zu den Gradmessern des

Schlussbericht der internationalen EITI-Beratergruppe

Validierungsrasters.

- Das vollständige Validierungsraster.
- Eine Schilderung der Unternehmensimplementierung.
- Die zusammengetragenen Unternehmensformulare.
- Eine Gesamtbeurteilung der Implementierung der EITI: Ist ein Land ein Kandidat, ein erfüllendes Land oder bestehen keine bedeutenden Prozesse.

In Fällen, in denen die Validierung deutlich macht, dass kein sinnvoller Prozess zustande gekommen ist und keine Absicht besteht, die EITI in Einklang mit ihren Prinzipien und Kriterien zu implementieren, ist es wichtig, dass der Validator eine eindeutige Beurteilung darüber liefert, ob der Vorstand es in Erwägung ziehen sollte, das betreffende Land von der Liste der Kandidatenländer zu entfernen. Bevor der Validator eine solche Empfehlung abgibt, sollte er sich davon überzeugt haben, dass das Land Zeit hatte, auf diese Ergebnisse zu reagieren – dies würde bedeuten, dass eine Empfehlung nur im Anschluss an zwei Validierungsprozesse, die beide zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangten, gerechtfertigt wäre. In anderen Situationen könnte es jedoch angemessen sein, bereits nach einer Validierung zu einem solchen Schluss zu gelangen.

Der Bericht sollte außerdem die Lektionen, die gelernt wurden, sowie Bedenken, die ausgesprochen wurden, und Empfehlungen für die zukünftige Implementierung der EITI enthalten.

Sobald der Bericht von der Multi-Stakeholder-Gruppe, der Regierung und dem EITI-Vorstand angenommen wurde, sollte er sowohl in englischer Sprache als auch in allen Lokalsprachen veröffentlicht und einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

4. Nach der Validierung

Für alle Meinungsverschiedenheiten seitens der Regierung, der Multi-Stakeholder-Gruppe oder des EITI-Vorstandes über den Bericht des Validators sollte in erster Linie der Validator, welcher mit diesen Gruppen zusammenarbeitet, zuständig sein. Können die Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, sollte der Validator die entsprechenden Änderungen im Bericht vornehmen. Sollte eine Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt werden können, sollte dies im Bericht des Validators vermerkt werden.

Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Validierungsprozess sollten dem EITI-Vorstand und Vorsitzenden vorgelegt werden, die sich um eine Beilegung bemühen werden. Der Vorstand und der Vorsitzende haben die Autorität, Beschwerden abzulehnen, welche sie als trivial, ärgerlich oder unbegründet ansehen.

5. Das Validierungsraster

EITI-Kriterien – Die Implementierung der EITI muss den u. a. Kriterien entsprechen.

EITI-Implementierung

Beitritt

1. VERÖFFENTLICHUNG: Regelmäßige Veröffentlichung aller wesentlichen Öl-, Gas- und Bergbauzahlungen an die Regierung ("Zahlungen) und aller wesentlichen Einkünfte der Regierung von Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen ("Einkünfte) für ein breites Publikum in einer öffentlich zugänglichen, umfassenden und verständlichen Weise.

2. AUDIT: In Fällen, in denen solche Audits noch nicht existieren, unterliegen die Zahlungen und Einkünfte einem glaubwürdigen, unabhängigen Audit unter Anwendung internationaler Auditstandards.

3. ABSTIMMUNG Zahlungen und Einkünfte werden von einem glaubwürdigen, unabhängigen Administrator unter Anwendung internationaler Auditstandards abgestimmt und anschließend mit Angabe der Meinung des Administrators bzgl. dieser Abstimmung, einschließlich etwaiger Diskrepanzen, sofern vorhanden, veröffentlicht.

4. UMFANG: Dieser Ansatz gilt für alle Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen.

5. ZIVILGESELLSCHAFT: Die Zivilgesellschaft ist aktiv als Teilnehmer am Design, der Überwachung und der Beurteilung des Prozesses beteiligt und trägt zur öffentlichen Debatte bei.

6. ARBEITSPLAN: Ein öffentlicher, finanziell tragbarer Arbeitsplan für alles Obige, einschl. messbarer Ziele, einem Zeitplan für die Implementierung und einer Beurteilung potenzieller Kapazitätsbeschränkungen wird vom Gastgeberland ggf. unter Mitwirkung der internationalen Finanzinstitutionen entwickelt.

1. Hat die Regierung eine eindeutige öffentliche Erklärung ihrer Absicht, die EITI zu implementieren, veröffentlicht?

2. Hat die Regierung sich verpflichtet, mit der Zivilgesellschaft und den Unternehmen bei der EITI Implementierung zusammenzuarbeiten?

3. Hat die Regierung eine Führungsperson zur Leitung der EITI-Implementierung ernannt?

4. Wurde ein voll auskalkulierter Arbeitsplan mit messbaren Zielen, einem Zeitplan für die Implementierung und einer Beurteilung potenzieller Kapazitätsbeschränkungen (Reg., Priv. Wirtsch., Zivilgesellsch.) veröffentlicht und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Siehe Gradmesser-Beurteilungstool (IAT)

Vorbereitung

5. Hat die Regierung ein Multi-Stakeholder-Komitee zur Beaufsichtigung der EITI-Implementierung eingesetzt?
Siehe IAT

6. Ist die Zivilgesellschaft an dem Prozess beteiligt?
Siehe IAT

7. Sind die Unternehmen an dem Prozess beteiligt?
Siehe IAT

8. Hat die Regierung alle Hindernisse für die EITI-Implementierung beseitigt?
Siehe IAT

9. Wurden Berichterstattungsvorlagen vereinbart?
Siehe IAT

10. Ist das Multi-Stakeholder-Komitee zufrieden mit der mit der Abstimmung der Zahlen beauftragten Organisation?
Siehe IAT

11. Hat die Regierung sichergestellt, dass alle Unternehmen Bericht erstatten werden?
Siehe IAT

12. Hat die Regierung sichergestellt, dass die Unternehmensberichte auf auditierten Konten basieren?
Siehe IAT

13. Hat die Regierung sichergestellt, dass die Regierungsberichte auf auditierten Konten basieren?
Siehe IAT

Veröffentlichung

14. Wurden alle wesentlichen Öl-, Gas- und Bergbauzahlungen von Unternehmen an die Reg. ("Zahlungen) der mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragten Organisation bekannt gegeben?

15. Wurden der Organisation, die mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragt wurde, alle wesentlichen Einkünfte von Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen ("Einkünfte") gemeldet?

16. War die Multi-Stakeholder-Gruppe zufrieden, dass die mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragte Organisation dies auf zufriedenstellende Weise tat?

17. Identifizierte der EITI-Bericht Diskrepanzen und machte er Empfehlungen für Maßnahmen, die zu treffen waren?

Wie haben Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen die EITI-Implementierung unterstützt?

Siehe IAT

Verbreitung

18. War der EITI-Bericht auf eine Art und Weise veröffentlicht worden, die

- öffentlich zugänglich war
- umfassend war
- verständlich war.

Siehe IAT

Welche Schritte wurden unternommen, um auf gelehrte Lektionen zu reagieren, Diskrepanzen anzusprechen und sicherzustellen, dass die EITI-Implementierung tragbar ist?

Siehe IAT

6. Gradmesser-Beurteilungstools

Raster-Gradmesser 4: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Wurde ein voll auskalkulierter Landesarbeitsplan mit messbaren Zielen, einem Zeitplan zur Implementierung und einer Beurteilung der Kapazitätsbeschränkungen (Regierung, privatwirtschaftlicher Sektor und Zivilgesellschaft) veröffentlicht und einem breiten Publikum zugänglich gemacht?

Zweck: Der Landesarbeitsplan ist die Grundlage des Landesvalidierungsprozesses. Das sechste EITI-Kriterium erfordert, dass ein Arbeitsplan erstellt wird, der von Schlüssel-EITI-Stakeholdern genehmigt und einem breiten Publikum zugänglich gemacht wird.

Beweis: Um diesen Gradmesser abhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass der Arbeitsplan von den Schlüssel-Stakeholdern genehmigt wurde und dass er Folgendes enthält:

- Messbare Ziele
- Einen Zeitplan für die Implementierung
- Eine Beurteilung der potenziellen Kapazitätsbeschränkungen.
- Wie die Regierung den Multi-Stakeholder-Charakter der EITI aufrechterhalten wird, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft.
- Einen Validierungszeitplan für den Zeitraum, in welcher ein Land ein ‚Kandidat‘ ist. Hierbei sollten zwar die Anforderungen des Landes berücksichtigt werden, doch sollte die Validierung mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden.
- Der Arbeitsplan sollte auch deutlich machen, wie die Regierung für die Validierung bezahlen wird.

Der Validator wird den Verlauf der Implementierung der EITI anhand der Ziele und Zeitpläne beurteilen und ermitteln, ob das betreffende Land in Bezug auf die identifizierten Kapazitätsbeschränkungen Maßnahmen ergriffen hat.

Ein Schlüsselement beim Validierungsprozess des Landes besteht darin, ob der Zeitplan für die Implementierung eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, muss der Validator auf der Grundlage von Beweisen seitens der Schlüssel-Stakeholder und anderer – sich mit den Schlüssel-Stakeholdern beraten und ermitteln, ob Verzögerungen bei der Einhaltung des Zeitplans angemessen sind. Sollten sie nicht angemessen sein, muss der Validator abwägen, ob er die Streichung des Landes von der Liste der Kandidaten-Länder empfehlen soll.

Raster-Gradmesser 5: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Hat die Regierung eine Multi-Stakeholder-Gruppe zur Überwachung der EITI-Implementierung ins Leben gerufen?

Zweck: Die Implementierung der EITI sollte von einer Gruppe überwacht werden, die alle entsprechenden Stakeholder umfasst, einschließlich u. A. des privatwirtschaftlichen Sektors, der Zivilgesellschaft (einschließlich unabhängiger zivilgesellschaftlicher Gruppen, wie Medien und Parlamentarier) und der relevanten Regierungsministerien (einschließlich Regierungsführern). Die Gruppe sollte eindeutige Rahmenbedingungen vereinbaren. Diese sollten als Minimum Folgendes umfassen: Billigung des Landesarbeitsplans – ggf. im Anschluss an Revisionen; Wahl eines Auditors zur Durchführung von Audits in Fällen, in denen die von den Unternehmen oder der Regierung zur Abstimmung vorgelegten Zahlen nicht bereits auf Daten basieren, die gemäß internationalen Standards auditiert wurden; Wahl einer Organisation zur Durchführung der Abstimmung sowie andere Bereiche, die im Validierungsraster erwähnt werden.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass eine Multi-Stakeholder-Gruppe geschaffen wurde, dass diese die entsprechenden Stakeholder umfasst und dass ihre Rahmenbedingungen dem Zweck angemessen sind.

Die Beweise sollten umfassen:

- Stakeholder-Beurteilungen, sofern diese durchgeführt wurden.
- Informationen über die Mitgliedschaft der Multi-Stakeholder-Gruppe:
 - War die Einladung zur Teilnahme an der Gruppe offen und transparent?
 - Sind die Stakeholder ausreichend vertreten (dies bedeutet nicht, dass die Stakeholder in gleicher Weise vertreten sein müssen)?
 - Haben die Stakeholder das Gefühl, ausreichend vertreten zu sein?
 - Haben die Stakeholder das Gefühl, als Teil des Komitees zu fungieren – einschließlich der Verbindung mit ihren Wahlkreisgruppen und anderen Stakeholdern – frei von übermäßigem Einfluss oder Zwang?
 - Sind die Zivilgesellschaftsmitglieder der Gruppe im Hinblick auf ihre Tätigkeit und bezüglich der Ansatzbestimmungen unabhängig von der Regierung und/oder dem privatwirtschaftlichen Sektor?
 - Gab es beim Wechsel von Gruppenmitgliedern Anzeichen von Zwang oder eines Versuchs, Mitglieder hineinzubringen, welche den Status Quo nicht in Frage stellen werden?
 - Verfügen die Gruppenmitglieder über ausreichende Kapazität, um ihre Aufgaben zu erfüllen?
- Geben die Rahmenbedingungen dem Komitee ein Mitspracherecht über die Implementierung der EITI? Diese Rahmenbedingungen sollten als Minimum Folgendes umfassen: Billigung des Landesarbeitsplans – ggf. im Anschluss an Revisionen; Wahl eines Auditors zur Durchführung von Audits in Fällen, in denen die von den Unternehmen oder der Regierung zur Abstimmung vorgelegten Zahlen nicht bereits auf Daten basieren, die gemäß

internationalen Standards auditiert wurden; Wahl einer Organisation zur Durchführung der Abstimmung sowie andere Bereiche, die im Validierungsraster erwähnt werden.

- Sind leitende Regierungsbeamte im Komitee vertreten?

Raster-Gradmesser 6: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: **Ist die Zivilgesellschaft an dem Prozess beteiligt?**

Zweck: Dieser Gradmesser verstärkt Gradmesser 5. Die EITI-Kriterien erfordern, dass die Zivilgesellschaft aktiv am Design, der Überwachung und der Bewertung des Prozesses beteiligt ist und zur öffentlichen Debatte beiträgt. Um dies zu erreichen, muss die EITI-Implementierung die Zivilgesellschaft in breitem Maße einbeziehen. Dies kann durch die Multi-Stakeholder-Gruppe oder zusätzlich zur Multi-Stakeholder-Gruppe geschehen.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung und, wo zutreffend die EITI Multi-Stakeholder-Gruppe, sich darum bemüht haben, Stakeholder der Zivilgesellschaft in den EITI-Implementierungsprozess einzubeziehen. Dies sollte folgende Beweise umfassen:

- Kontaktaufnahme der Multi-Stakeholder-Gruppe mit breiten Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Kommunikation (Medien, Website, Korrespondenz) mit zivilen Gesellschaftsgruppen (z. B. eine örtliche Koalition zur Veröffentlichung dessen, was man verdient), um sie über die Verpflichtung der Regierung zur Implementierung der EITI und die zentrale Rolle von Unternehmen und Zivilgesellschaft zu informieren.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsbeschränkungen, welche die Teilnahme der Zivilgesellschaft behindern, wobei diese sowohl seitens der Regierung, der Zivilgesellschaft oder der Unternehmen erfolgen können.
- Die an der EITI beteiligten Zivilgesellschaftsgruppen sollten im Hinblick auf ihre Tätigkeit und bezüglich der Ansatzbestimmungen unabhängig von der Regierung und/oder dem privatwirtschaftlichen Sektor sein.
- Die an der EITI beteiligten Zivilgesellschaftsgruppen können ihrer Meinung über die EITI frei und ohne ungebührliche Beschränkungen oder Zwänge Ausdruck verleihen.

Raster-Gradmesser 7: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: **Sind die Unternehmen an dem Prozess beteiligt?**

Zweck: Dieser Gradmesser verstärkt Gradmesser 5. Die EITI-Kriterien erfordern, dass die Unternehmen aktiv an der Implementierung beteiligt sind und der EITI unterstehen. Um dies zu erreichen, muss die EITI-Implementierung die Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen in breitem Maße einbeziehen. Dies kann durch die Multi-Stakeholder-Gruppe oder zusätzlich zur Multi-Stakeholder-Gruppe geschehen.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung und, wo zutreffend die EITI Multi-Stakeholder-Gruppe, sich darum bemüht haben, (Öl-, Gas- und Bergbau-) Unternehmen in den EITI-Implementierungsprozess einzubeziehen. Dies sollte folgende Beweise umfassen:

- Kontaktaufnahme der Multi-Stakeholder-Gruppe mit Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen, einschließlich Kommunikation (Medien, Website, Korrespondenz), um sie über die Verpflichtung der Regierung zur Implementierung der EITI und die zentrale Rolle von Unternehmen zu informieren.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsbeschränkungen, welche die Unternehmen behindern, wobei diese sowohl seitens der Regierung, der Zivilgesellschaft oder der Unternehmen erfolgen können.

Raster-Gradmesser 8: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: **Hat die Regierung etwaige Hindernisse für die EITI-Implementierung aus dem Weg geräumt?**

Zweck: Sofern rechtliche, behördliche oder sonstige Hindernisse für die EITI-Implementierung bestehen, ist es erforderlich, dass diese von der Regierung beseitigt werden. Häufige Hindernisse sind Vertraulichkeitsklauseln in Regierungs- und Unternehmensverträgen und miteinander im Widerspruch stehende Aufgabenbereiche von Regierungsministerien.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung die Hindernisse beseitigt hat. Dies könnte im Anschluss an die proaktive Beurteilung von Hindernissen oder durch reaktive Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen, sobald sie auftauchen, erfolgt sein. Es gibt keine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen – die Länder verfügen über unterschiedliche rechtliche Rahmenwerke und sonstige Vereinbarungen, welche die Implementierung beeinträchtigen können, und müssen hierauf auf unterschiedliche Weise reagieren.

Zu den Beweisen, die der Validator sehen möchte, gehören:

- Eine Revision des rechtlichen Rahmenwerks.
- Eine Revision des behördlichen Rahmenwerks.
- Eine Beurteilung der Hindernisse im rechtlichen und behördlichen Rahmenwerk, welche die Implementierung der EITI behindern könnten.

- Vorgeschlagene oder durchgeführte Änderungen, die Transparenz ermöglichen sollen.
- Verzicht auf Vertraulichkeitsklauseln in Verträgen zwischen Regierung und Unternehmen, um die Bekanntgabe von Einkünften zu ermöglichen.
- Direkte Kommunikation mit bspw. Unternehmen, um größere Transparenz zu ermöglichen.
- Abmachungen über die vereinbarten Transparenzstandards und gegenseitigen Erwartungen von Regierung und Unternehmen.

Raster-Gradmesser 9: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: **Wurden Berichterstattungsvorlagen vereinbart?**

Zweck: Berichterstattungsvorlagen sind wesentlich für den Veröffentlichungs- und Abstimmungsprozess sowie für die Erstellung des endgültigen EITI-Berichts. Die Vorlage definiert, welche Einkommensströme in den Veröffentlichungen der Regierung und der Unternehmen enthalten sind. Die Vorlagen müssen von der Multi-Stakeholder-Gruppe bewilligt werden.

Die EITI-Kriterien erfordern, dass „alle wesentlichen Öl-, Gas- und Bergbauzahlungen an die Regierung“ und „alle wesentlichen Einkünfte der Regierungen von Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen“ veröffentlicht werden. Die EITI-Vorlagen müssen daher laut Definition der Multi-Stakeholder-Gruppe definieren, was in diesen wesentlichen Zahlungen und Einkünften enthalten ist und was unter ‚wesentlich‘ zu verstehen ist. Es wird außerdem erforderlich sein, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe die Zeiträume, die von der Berichterstattung erfasst werden, definiert. Ein Einkommensstrom ist wesentlich, wenn seine Auslassung oder Falschdarstellung sich wesentlich auf den EITI-Bericht auswirken könnten.

Es ist allgemein akzeptiert, dass die folgenden Einkommensströme im Bericht enthalten sein sollen:

- Die Produktionsberechtigung des Gastgeberlandes
- Die Produktionsberechtigung von Unternehmen im nationalstaatlichen Besitz.
- Gewinnsteuern.
- Förderabgaben.
- Dividende.
- Bonusse (wie Unterschrift, Entdeckung, Produktion).
- Lizenzgebühren, Mietkosten, Eintrittsgebühren und sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Konzessionen.
- Profitöl.
- Sonstige bedeutende Vorteile für die Regierung gemäß der Vereinbarung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe bei der Entwicklung der Vorlagen zu Rate gezogen wurde, dass breitere Wahlkreise Gelegenheit hatten,

sich hierzu zu äußern, und dass die endgültigen Vorlagen von der Multi-Stakeholder-Gruppe bewilligt wurden. Dies könnte folgende Beweise umfassen:

- Von der Multi-Stakeholder-Gruppe vorgelegte Entwurfs-Vorlagen.
- Protokoll der Vorlagen-Diskussion durch die Multi-Stakeholder-Gruppe.
- Kommunikation mit einem breiteren Kreis von Stakeholdern (z. B. Unternehmen) bzgl. des Designs der Vorlagen.
- Vorkehrungen, die Stakeholdern dabei helfen, die zur Debatte stehenden Angelegenheiten zu verstehen.
- Vereinbarung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe, dass sie alle Vorlagen bewilligt hat, einschließlich aller Einkommensströme, die aufgenommen werden sollen.

Raster-Gradmesser 10: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Ist die Multi-Stakeholder-Gruppe zufrieden mit der Organisation, die zur Abstimmung der Zahlen ernannt wurde?

Zweck: Eine Organisation muss ernannt werden, um die veröffentlichten Unternehmens- und Regierungszahlen in Empfang zu nehmen, sie aufeinander abzustimmen und den endgültigen EITI-Bericht zu erstellen. Diese Organisation ist unter den verschiedenen Namen Administrator, Abstimmer oder Auditor bekannt. Es ist wichtig, dass diese Rolle von einer Organisation übernommen wird, die von Stakeholdern als glaubhaft, vertrauenswürdig und technisch dazu in der Lage angesehen wird.

Beweis: Um diesen Gradmesser abhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe zufrieden ist mit der Organisation, die mit der Abstimmung der Zahlen beauftragt wurde. Dies könnte folgende Beweise umfassen:

- Von der Multi-Stakeholder-Gruppe vorgelegte Rahmenbedingungen.
- Transparente Zusammenarbeit mit dem EITI-Sekretariat und dem Vorstand zur Identifizierung potenzieller Validatoren.
- Billigung der endgültigen Wahl der Organisation durch die Multi-Stakeholder-Gruppe.

Raster-Gradmesser 11: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Hat die Regierung sichergestellt, dass alle Unternehmen Bericht erstatten werden?

Zweck: Die EITI-Kriterien erfordern, dass alle Unternehmen – öffentliche (in staatlichem Besitz), private, ausländische und einheimische – der Organisation, die zur Abstimmung der veröffentlichten Zahlen ernannt wurde, ihre Zahlungen an die Regierung gemäß vereinbarter Vorlagen berichten. Die Regierung wird die notwendigen Schritte treffen, um zu gewährleisten, dass alle Unternehmen Bericht erstatten werden. Dies kann durch die Benutzung freiwilliger Abkommen oder durch Bestimmungen oder Gesetze bewerkstelligt werden. Es wird eingesehen, dass es ggf. gute (obwohl außergewöhnliche) Gründe gibt, warum einige Unternehmen auf kurze Sicht nicht dazu gebracht werden können, Bericht zu erstatten. In diesem Fall muss die Regierung nachweisen, dass sie die entsprechenden Schritte unternommen hat, um diese Unternehmen auf mittelfristige Sicht in den Berichterstattungsprozess zu bringen und dass diese Schritte für andere Unternehmen akzeptabel sind.

Beweis: Um diesen Gradmesser abhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung Folgendes getan hat:

- Die Gesetzgebung dahingehend novelliert/ergänzt wurde, dass es für Unternehmen obligatorisch ist, gemäß den EITI-Kriterien und unter Verwendung der vereinbarten Vorlagen Bericht zu erstatten.
- Die Bestimmungen dahingehend novelliert/ergänzt wurden, dass es für Unternehmen obligatorisch ist, gemäß den EITI-Kriterien und unter Verwendung der vereinbarten Vorlagen Bericht zu erstatten.
- Ausgehandelte Verträge (wie Vereinbarungen und Verzicht auf Vertraulichkeitsklauseln in Produktionsbeteiligungsverträgen) mit allen Unternehmen, um die Berichterstattung gemäß den EITI-Kriterien und unter Verwendung der vereinbarten Vorlagen zu gewährleisten.
- In Fällen, in denen Unternehmen nicht teilnehmen, trifft die Regierung allgemein (von anderen Stakeholdern) anerkannte Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen bis zu einem (mit den Stakeholdern) vereinbarten Datum Bericht erstatten.

Raster-Gradmesser 12: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: **Hat die Regierung sichergestellt, dass die Unternehmensberichte auf Konten basieren, die gemäß internationalen Standards auditiert wurden?**

Zweck: Die EITI-Kriterien erfordern dass alle Daten, die von Unternehmen veröffentlicht werden, auf den Daten von Konten basieren, die gemäß internationalen Standards auditiert wurden. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der EITI-Implementierung.

Beweis: Um diesen Gradmesser abhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die von den Unternehmen eingereichten Daten gemäß internationalen Standards auditiert wurden. Dies könnte Folgendes umfassen:

- Die Regierung verabschiedet Gesetze, die es erforderlich machen, dass die eingereichten Zahlen internationalen Standards entsprechen.

- Die Regierung ergänzt die bestehenden Audit-Standards, um zu gewährleisten, dass sie internationalen Standards entsprechen, und verlangt von den Unternehmen, diese einzuhalten.
- Die Regierung vereinbart ein MoU mit allen Unternehmen, wobei die Unternehmen sich bereit erklären sicherzustellen, dass die eingereichten Zahlen den internationalen Standards entsprechen.
- Die Unternehmen erklären sich freiwillig bereit, Zahlen einzureichen, die gemäß internationalen Standards auditiert wurden.
- In Bezug auf Unternehmen, die keine gemäß internationalen Standards auditierte Zahlen vorlegen, hat die Regierung einen Plan mit den betreffenden Unternehmen (einschließlich SOE) vereinbart, um bis zu einem festgelegten Zeitpunkt internationale Standards zu erreichen.
- Ist die Multi-Stakeholder-Gruppe in Fällen, in denen die zur Abstimmung eingereichten Zahlen nicht gemäß internationalen Standards auditiert wurden, mit der Art und Weise, wie dies angegangen wurde, zufrieden?

Raster-Gradmesser 13: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Hat die Regierung sichergestellt, dass die Regierungsberichte auf Konten basieren, die gemäß internationalen Standards auditiert wurden?

Zweck: Die EITI-Kriterien erfordern dass alle Daten, die von der Regierung veröffentlicht werden, gemäß internationalen Standards auditiert wurden.

Beweis: Um diesen Gradmesser abzuhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die eingereichten Daten gemäß internationalen Standards auditiert wurden. Dies könnte Folgendes umfassen:

- Die Regierung verabschiedet Gesetze, die es erforderlich machen, dass die eingereichten Zahlen internationalen Standards entsprechen.
- Die Regierung ergänzt die bestehenden Audit-Standards, um zu gewährleisten, dass sie internationalen Standards entsprechen, und verlangt, dass diese eingehalten werden.
- Ist die Multi-Stakeholder-Gruppe in Fällen, in denen die zur Abstimmung eingereichten Zahlen nicht gemäß internationalen Standards auditiert wurden, mit der Art und Weise, wie dies angegangen wurde, zufrieden?

Raster-Gradmesser 18: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: War der EITI-Bericht auf eine Art und Weise veröffentlicht worden, die:

- öffentlich zugänglich war
- umfassend war
- verständlich war

Zweck: Die EITI ist endgültig vollkommen implementiert, wenn der EITI-Bericht veröffentlicht, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und von einer Vielfalt von Stakeholdern diskutiert wurde. Die EITI-Kriterien erfordern, dass der Bericht auf eine Weise öffentlich verfügbar ist, die zugänglich, umfassend und verständlich ist.

Beweis: Um diesen Gradmesser abhaken zu können, wird vom Validator erwartet, dass er Beweise dafür sieht, dass die Regierung sichergestellt hat, dass der Bericht auf eine den EITI-Kriterien entsprechende Weise öffentlich verfügbar gemacht wurde, einschließlich der folgenden Maßnahmen:

- Erstellung von Papierkopien des Berichts, die einer großen Anzahl von Stakeholdern, einschließlich Zivilgesellschaft, Unternehmen, Medien und anderen, zur Verfügung gestellt werden.
- Den Bericht online verfügbar zu machen und seinen Standort im Internet den Schlüssel-Stakeholdern bekannt zu geben.
- Sicherzustellen, dass der Bericht umfassend ist und alle Informationen enthält, die im Rahmen des Validierungsprozesses erfasst wurden.
- Sicherzustellen, dass der Bericht umfassend ist und alle Verbesserungsvorschläge enthält.
- Sicherzustellen, dass der Bericht verständlich ist, indem sichergestellt wird, dass er in klarem, deutlichem Stil und in den jeweiligen Sprachen geschrieben ist.
- Sicherzustellen, dass Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme – sowohl seitens der Regierung als auch seitens der Zivilgesellschaft oder Unternehmen organisiert – veranstaltet werden, um das Bewusstsein für den Bericht zu vergrößern.

7. Unternehmensformulare

Raster-Gradmesser: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Haben Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen die EITI-Implementierung unterstützt?

Zweck: In Übereinstimmung mit den EITI-Prinzipien und –Kriterien müssen alle in den relevanten Sektoren tätigen Unternehmen, welche die EITI implementieren, wesentliche Zahlungen an die Regierung gemäß den vereinbarten Berichterstattungs-Vorlagen und zur Unterstützung der EITI-Implementierung veröffentlichen. Dies umfasst: Äußerung öffentlicher Unterstützung für die Initiative; Teilnahme am oder Unterstützung des Multi-Stakeholder-Prozesses; Veröffentlichung vereinbarter Daten, die gemäß internationalen Standards auditiert wurde; Kooperation mit dem Validator im Falle von Fragen bzgl. der Unternehmensformulare.

Beweis: Für diesen Gradmesser ist es nicht erforderlich, dass der Validator eine Gesamtbeurteilung erstellt. Der Validator sollte eine schriftliche Beurteilung in den EITI-Validierungsbericht aufnehmen, die auf den Unternehmensformularen (unten) basiert, die von allen Unternehmen ausgefüllt werden müssen. In Fällen, in denen ein Unternehmen keine Formulare ausgefüllt hat, sollte der Validator dies in seinem Bericht erwähnen. Darüber hinaus sollte der Validator alle relevanten Informationen über das betreffende Unternehmen, die bereits allgemein zugänglich sind, in seinen endgültigen Bericht aufnehmen. Die Formulare sollten sowohl zur Zusammenfassung der Unternehmensleistung im EITI-Bericht benutzt, als auch öffentlich verfügbar gemacht werden, und eine Tabelle, in welcher die Unternehmensantworten zusammengestellt sind, sollte in den EITI-Bericht aufgenommen werden.

Der Validator sollte alle Unternehmen, welche ein Formular ausfüllen sollen, zu Beginn der Validierung kontaktieren, sie über die Notwendigkeit, das Formular auszufüllen, informieren und sie bitten, die Formulare an den Validator zurückzusenden. Darüber hinaus sollte der Validator die Unternehmen auffordern, sich über gelernte Lektionen und Best Practice zu äußern. Die Unternehmen können diese Kommentare auf zweierlei Weise äußern:

- Sie können den auf den Selbstbeurteilungsformularen hierfür vorgesehenen Platz benutzen oder
- Sie können sich dem Validator gegenüber mündlich äußern, wenn es um Angelegenheiten geht, welche das Unternehmen geheim halten möchte. Der Validator wird anonyme Angaben zu gelernten Lektionen und Erfahrungen im Validierungsbericht zusammenfassen.

Sollte ein Unternehmen das Selbstbeurteilungsformular nicht ausfüllen, wird der Validator dies im Validierungsbericht erwähnen und alle relevanten Informationen über das Unternehmen, die öffentlich zugänglich sind, in den Bericht aufnehmen. Dem Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, diese Informationen zu überprüfen.

Das Selbstbeurteilungsformular sollte in erster Instanz von dem Unternehmen wie folgt ausgefüllt werden:

EITI-Validierungsführer

Landesebene:

- Alle Öl-, Gas- oder Bergbauunternehmen in dem betreffenden Land, die validiert werden, sollten das Unternehmensformular in Form einer Selbstbeurteilung ausfüllen und das Formular an den Validator senden.
- Der nationale Validator wird die Antworten zusammentragen und die Unternehmen ggf. kontaktieren, sofern zusätzlich Fragen bestehen oder weitere stützende Information benötigt wird. Die Unternehmen sollten positiv auf solche Anfragen reagieren.
- Die Unternehmen sollten die Formulare für jedes Land, in dem sie tätig sind, auf ihren externen Websites öffentlich zugänglich machen.

Internationale Ebene:

- Der internationale Teil des Formulars sollte von allen Unternehmen als Selbstbeurteilung ausgefüllt und an das EITI-Sekretariat gesandt werden, welches ihn auf der EITI-Website veröffentlichen wird.
- Die Unternehmen sollten auch einen eindeutigen Vermerk über die EITI auf ihrer Website angeben.

EITI-Unternehmensvalidierungsformular

Landesebene			
UNTERNEHMEN:	LAND:		
<i>Haken Sie die untenstehenden Gradmesser mit einem ✓ ab</i>		Ja	Nein
<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat das Unternehmen öffentliche Angaben zur Stützung des EITI-Prozesses in diesem Land gemacht? 2. Hat das Unternehmen sich verpflichtet, die Implementierung des EITI-Landesarbeitsplans zu unterstützen und mit ihm zu kooperieren (gemäß den Vereinbarungen der Multi-Stakeholder-Arbeitsgruppe), einschließlich der Einhaltung der EITI-bezogenen Regierungsanweisungen (z. B. Gesetze und MoUs) und, sofern zutreffend, Zusammenkünften mit den Stakeholdern? 3. Wurden der Organisation, die mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragt wurde, alle wesentlichen Zahlungen gemäß den vereinbarten EITI-Berichterstattungsvorlagen und innerhalb der vereinbarten Fristen gemeldet? 4. Stammt die Daten, die der mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragten Organisation gemeldet wurden, von Konten, die unabhängig gemäß internationalen Standards auditiert wurden? 5. Hat das Unternehmen auf Fragen seitens der mit der Abstimmung der Zahlen und der Erstellung des EITI-Berichts beauftragten Organisation reagiert, um bei der Abstimmung von Landeszahlungen mit Regierungsquittungen gemäß den EITI-Berichterstattungsvorlagen behilflich zu sein? 			
		Ja	Nein
Gesamtbeurteilung (des Obigen)			
<i>Schildernde Meinungen</i>			
Falls einer der obigen Gradmesser mit ‚nein‘ markiert wurden, geben Sie bitte eine Erklärung ab.			
Sonstige Bemerkungen			

Internationale Ebene		
UNTERNEHMEN:		
Haken Sie die untenstehenden Gradmesser mit einem ✓ ab	Ja	Nein
<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat das Unternehmen eindeutige öffentliche Angaben hinsichtlich der Billigung der EITI-Prinzipien und –Kriterien gemacht und sichergestellt, dass diese auf seiner externen Website eingesehen werden können? 2. Sofern zutreffend (d. h. für Tätigkeiten in Ländern, welche die EITI implementieren und mindestens eine Validierung durchgeführt haben), hat das Unternehmen Links zu ausgefüllten Unternehmens-Validierungsformularen auf seiner externen Website bereitgestellt? 3. Hat das Unternehmen einem Mitglied seiner Geschäftsführung strategische Verantwortung für die EITI übergeben und eine führende Kontaktperson ernannt, die verantwortlich für die Kommunikation der EITI-Politik des Unternehmens, Maßnahmen zur Unterstützung der EITI und die Beantwortung von Anfragen von EITI-Stakeholdern ist? 4. Wenn die Internationale EITI-Konferenz während des Validierungszeitraums stattgefunden hat, hat ein Mitglied der Geschäftsführung daran teilgenommen oder eine Unterstützungserklärung eingesandt? 5. In Fällen, in denen ein Unternehmen über einen globalen Nachhaltigkeitsbericht oder Unternehmens-Verantwortungsbericht verfügt, hat das Unternehmen eine Zusammenfassung seines Beitrags zur EITI hierin und auf seiner externen Website vermerkt? 		
	Ja	Nein
Gesamtbeurteilung (des Obigen)		
<i>Schildernde Meinungen</i>		
Falls einer der obigen Gradmesser mit ‚nein‘ markiert wurden, geben Sie bitte eine Erklärung ab.		
Sonstige Bemerkungen		

8. Revisions-Gradmesser

Raster-Gradmesser: Gradmesser-Beurteilungstool

Gradmesser: Welche Schritte wurden unternommen, um auf gelernte Lektionen zu reagieren, Diskrepanzen zu beseitigen und sicherzustellen, dass die EITI-Implementierung nachhaltig ist?

Zweck: Die Erstellung und Verbreitung eines EITI-Berichts bedeutet nicht das Ende der EITI-Implementierung. Der Wert entsteht ebenso durch den Prozess wie durch das Produkt und es ist wichtig, dass aus den gelernten Lektionen Konsequenzen gezogen, die im EITI-Bericht aufgezeigten Diskrepanzen beseitigt werden und die EITI-Implementierung auf einer stabilen, nachhaltigen Basis steht.

Beweis: Der Validator sollte Nachweise sehen, dass ein Prüfmechanismus erstellt wurde, welcher den o. a. Zweck berücksichtigt. Der Validator sollte dies in seinem Validierungsbericht kommentieren.

Anhang B: Rahmenbedingungen für den EITI-Validator

Diese Rahmenbedingungen sollen dazu beitragen, die erforderlichen Fähigkeiten und Kernverantwortungen des Validators zu ermitteln.

Der EITI-Validator

1.1 Es wird vom EITI-Validator erwartet, dass er angibt, ob ein Land das tut, was es angibt zu tun. In diesem Zusammenhang muss der Validator auch in der Lage sein zu sagen, ob die Unternehmen des betreffenden Landes ihre Rolle ebenfalls erfüllen.

1.2 Der Satz ‚tun, was sie angeben zu tun‘ wird bewusst benutzt. Die EITI-Validierung ist nicht ein einfacher Schwarz-Weiß-Prozess. Zwar beinhaltet die Beurteilung eines Landes als erfüllendes Land zwangsläufig eine Beurteilung im Sinne von bestanden/durchgefallen, doch werden auch Länder, welche die Initiative nicht voll implementiert haben, validiert und ihr Fortschritt in die Tabelle eingebracht. Es wird Monate – und für viele Länder Jahre – dauern, bis das System erstellt wurde, welches die Umsetzung ihrer EITI-Verpflichtungen ermöglichen wird. Es wurde von der Internationalen Beratergruppe vereinbart, dass die Validierung sowohl Fortschritte als auch absolute Errungenschaften berücksichtigen soll.

1.3 Die Internationale Beratergruppe vereinbarte einen Grundsatz, der die Validierung untermauern sollte:

- Die EITI-Validierung sollte sich auf die EITI-Implementierung konzentrieren. Sie sollte nicht darum bestrebt sein, die Implementierung anderer Transparenzansätze zu validieren.
- Die Validierung sollte auf einem gemeinsamen globalen Standard basieren, um die Kompatibilität zwischen den Ländern zu gewährleisten.
- Der Prozess sollte landeseigen sein und die landesspezifische Natur der EITI-Implementierung reflektieren, um sicherzustellen, dass die individuellen Umstände der jeweiligen Länder verstanden und berücksichtigt werden.
- Der Prozess sollte die Teilnahme von Multi-Stakeholdern mit sich bringen.
- Der Validierungsprozess sollte mit leichter Hand durchgeführt werden, ohne dabei unnötige Bürokratie zu erzeugen. Der Prozess sollte so weit wie möglich auf bestehenden Organisationen und Kapazitäten aufbauen.
- Der Prozess sollte konstruktive Empfehlungen anstelle von Kritik betonen.
- Der Validator sollte über die erforderliche Sachkenntnis, Know-how und Erfahrung mit der EITI verfügen.
- Der Validator sollte über ausreichende Kapazitäten (z. B. im Sinne von Mitarbeitern) verfügen, um diese Rolle effektiv zu erfüllen.

1.4 Die Validierung ist kein endgültiges Audit. Die Aufgabe des Validators besteht darin zu überprüfen, ob die Länder tun, was sie angeben zu tun. Der Validator wird keine Finanzprüfungen durchführen.

Was wird validiert?

2.1 Es gibt zwei Kontexte, in denen die Validierung stattfindet:

- Ein Land hat sich zur EITI-Implementierung verpflichtet – einschließlich einer Verpflichtung, mit der Zivilgesellschaft und Unternehmen zusammenzuarbeiten, eine Führungskraft zu ernennen und mit den relevanten Stakeholdern einen Arbeitsplan zu erstellen – hat jedoch noch nicht die Stufe erreicht, auf der ein EITI-Bericht erstellt, veröffentlicht und zur Debatte gestellt wird. In diesem Fall wird vom Validator erwartet, die Stufe des Prozesses, welche das Land erreicht hat, zu beurteilen und

Schlussbericht der Internationalen EITI-Beratergruppe

zu validieren, ob das Land (die Regierung) sich an dem Punkt befindet, an dem es behauptet zu sein. Ein solches Land wird als EITI-Kandidat bezeichnet.

- Ein Land hat sich zur EITI-Implementierung verpflichtet und hat einen EITI-Bericht erstellt, der veröffentlicht, verbreitet und zur Debatte gestellt wurde. In diesem Fall wird vom Validator erwartet zu beurteilen, ob dies der Fall ist und ob der Bericht gemäß den EITI-Kriterien (unten) erstellt wurde. Wenn die Antwort lautet, dass das Land tut, was es angibt zu tun und dass dies gemäß den Kriterien erfolgt ist, wird vom Validator erwartet, dass das Land die EITI implementiert. Ein solches Land wird als EITI-erfüllendes Land bezeichnet.

Fähigkeiten und Kompetenzen, die vom EITI-Landesvalidator erwartet werden

3.1 Der Validator muss eine Reihe von Kernfähigkeiten und Kompetenzen mitbringen, die sich auf den Validierungsprozess auswirken. Im Zentrum der Fähigkeiten des Validators muss Folgendes stehen:

- Technisch-finanzielle Fähigkeiten: Kenntnis internationaler Audit-Standards, Auditberichte des privatwirtschaftlichen Sektors, Audit-Berichte der Regierung und öffentliches Finanzmanagement.

Darüber hinaus muss der Validator (oder Mitglieder seines Validierungsteams) unter Beweis stellen, dass er Folgendes hat:

- Erfahrung mit Entwicklungsprozessen, einschließlich Kenntnissen in der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Arbeit in schwierigen Umgebungen, wo die Zivilgesellschaft in ihrer Arbeit durch eine problematische Regierung eingeschränkt werden kann.
- Glaubwürdigkeit: Der Validator muss in den Augen der Gastgeberregierung, des privatwirtschaftlichen Sektors und der Zivilgesellschaft glaubwürdig sein.
- Der Validator sollte über die erforderliche Sachkenntnis, Know-how und Erfahrung mit der EITI verfügen.
- Der Validator sollte über ausreichende Kapazitäten (z. B. im Sinne von Mitarbeitern) verfügen, um diese Rolle effektiv zu erfüllen.
- Es wird vom Validator erwartet, genug Status und Fähigkeiten zu haben, um Meinungsverschiedenheiten zu verhindern und ggf. beizulegen.

3.2 Es wird erwartet, dass der Validator über eine Reihe von Mitarbeitern mit Kernfähigkeiten und Kompetenzen verfügen wird. Hierbei kann es sich um Mitarbeiter einer Firma, wie einer internationalen Audit-Firma, oder um eine Reihe von Einzelpersonen mit entsprechenden Fähigkeiten und entsprechendem Hintergrund handeln. In einer solchen Situation wird es wichtig sein, eine Person zu bestimmen, welche den Prozess leitet und die Gesamtverantwortung übernimmt.

3.3 Mögliche Validierungsteams:

- Ein Team kann aus einer internationalen Beratungs- oder Audit-Firma zusammengestellt werden
- Ein Team kann unter Vergabe von externen Verträgen von einer internationalen Audit-Firma zusammengestellt werden.
- Ein Team kann unter der Schirmherrschaft einer glaubwürdigen internationalen Persönlichkeit, wie einem führenden, aus dem aktiven Dienst geschiedenen Politiker, einer juristische Persönlichkeit oder einem Staatsbeamten, zusammengestellt werden.

Schlussbericht der Internationalen EITI-Beratergruppe

3. 4 Der Validator ist dafür verantwortlich, dem Vorstand eine Liste aller vorgeschlagener Mitglieder zur Genehmigung vorzulegen.

3.5 Des Weiteren wird der Validator dem Vorstand vor Beginn der Aktivitäten einen Etatvorschlag zur Genehmigung vorlegen.

Prozess der Validierung (nähere Einzelheiten hierzu siehe Validierungsführer)

4.1 Der erste Schritt besteht in der Ernennung des Validators durch die Multi-Stakeholdergruppe. Der ausgewählte Validator wird daraufhin drei Kerndokumente zur Untermauerung seiner Arbeit benutzen. Diese sind:

- Der Landesarbeitsplan
- Das Validierungsraster (und die damit verbundenen Gradmesser-Beurteilungstools) und
- Die Unternehmens-Selbstbeurteilungsfomulare

4.2 Unter Benutzung dieser Dokumente kommt der Validator mit der Multi-Stakeholder-Gruppe, der mit der Abstimmung der von den Unternehmen und der Regierung veröffentlichten Zahlen sowie anderen Stakeholdern (einschließlich Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Gruppen, die nicht in der Multi-Stakeholder-Gruppe vertreten sind) zusammen.

4.3 Unter Benutzung dieser Information stellt der Validator einen Bericht zusammen, der Folgendes umfasst:

- eine kurze Schilderung der Fortschritte im Vergleich zum Landesarbeitsplan.
- eine kurze Schilderung der Fortschritte im Vergleich zum Validierungsraster.
- Das fertiggestellte Validierungsraster.
- Eine Schilderung der Unternehmensimplementierung
- Die zusammengetragenen Unternehmens-Validierungsfomulare.
- Eine Gesamtbeurteilung der Implementierung der EITI: ist ein Land ein Kandidat, ein erfüllendes Land oder gibt es keine Fortschritte von Bedeutung.

4.4 Der Bericht sollte außerdem Lektionen, die gelernt wurden, Bedenken, die ausgesprochen wurden sowie Empfehlungen für die zukünftige Implementierung enthalten.

4.5 dieser Bericht geht als Erstes an die Multi-Stakeholder-Gruppe, die Regierung und den EITI-Vorstand. Sind diese Gruppen zufrieden mit dem Validierungsbericht, wird dieser veröffentlicht und in Bezug auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden Maßnahmen getroffen. Der Bericht sollte in englischer Sprache sowie in allen Lokalsprachen veröffentlicht werden.

4.6 Bei Meinungsverschiedenheiten bzgl. der Validierung sollten diese in erster Instanz vor Ort durch den Validator beigelegt werden, während der EITI-Vorstand nur bei schwerwiegenden Streitigkeiten zu Hilfe hinzugezogen werden sollte.

Anhang C: Rahmenbedingungen für den EITI-Vorstand

Die IAG empfiehlt, dass ein Vorstand gegründet werden sollte, um die zukünftige Arbeit der EITI, einschließlich der Arbeit des EITI-Sekretariats, zu beaufsichtigen. Er sollte sich aus Vertretern von EITI-implementierenden Ländern, unterstützenden Ländern und Unternehmensverbänden, unterstützenden Unternehmen, Investoren und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammensetzen. Der Vorstand wird für die Überwachung der gesamten Entwicklung, der strategischen Richtung und der Glaubwürdigkeit der EITI verantwortlich sein und mittels schriftlicher Mitteilungen an die EITI-Konferenz Empfehlungen hinsichtlich dieser Angelegenheiten ergehen lassen, welche von dieser genehmigt werden müssen. Darüber hinaus wird der Vorstand die Arbeit des EITI-Sekretariats beaufsichtigen und lenken.

Diese Rahmenbedingungen für den Vorstand werden beim ersten Zusammentreffen des Vorstands nach der EITI-Konferenz 2006 in die endgültige Form gebracht.

1. Schlüsselfunktionen des Vorstands

i) Erörterung allgemeiner und spezifischer Ansatzangelegenheiten, sobald sie auftreten;

Der Vorstand wird eine Schlüsselrolle bei der Erörterung aller Ansatzangelegenheiten, welche die EITI beeinträchtigen, haben. Er wird unter der Voraussetzung, dass er Empfehlungen über Schlüsselansatzprobleme der EITI-Konferenz zur Genehmigung vorlegt, über andauernde Ansatzprobleme beraten und entscheiden. Der Vorstand wird außerdem alle Probleme erörtern, die auf der EITI-Konferenz zur Sprache gebracht werden. Nach der EITI-Konferenz 2006 bspw. wird der Vorstand Diskussionen über Bereiche führen müssen, die von der Internationalen Beratergruppe hinsichtlich der internationalen Verwaltungsvorkehrungen offen gelassen wurden.

ii) Lenkung der Tätigkeiten des Sekretariats

Ein EITI-Sekretariat wurde gegründet, welches für die alltägliche Leitung der EITI und die Kommunikation mit den Stakeholdern verantwortlich ist. Es wird mit dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern zusammenarbeiten, um durch den Aufbau wichtiger Beziehungen und ein Programm der Kontaktaufnahme und Öffentlichkeitsarbeit das Konzept der Einkommenstransparenz und die globale Übernahme und Implementierung der EITI zu fördern.

Der Vorstand wird die Arbeit des Sekretariats lenken. Vorstandsmitglieder können den Rat des Sekretariats bzgl. spezifischer Ansatzprobleme, einschließlich der Vergabe von Forschungsaufträgen – über den Vorstandsvorsitzenden – mit Maß und Ziel entweder einzeln oder gemeinsam einholen.

iii) Beurteilung des EITI-Status der implementierenden Länder und unterstützenden Unternehmen

Hierzu gehört die Genehmigung einer Liste von Prüfern – oder „Validatoren“ (vom Sekretariat zusammengestellt); die Billigung von Validierungsberichten und die Übernahme einer Rolle als Aufseher und endgültiger Schiedsman bei der Beurteilung nicht implementierender EITI-Länder.

Im Hinblick auf den Letzteren sollte der Vorstand sich normalerweise auf das unabhängige Urteil der Validatoren verlassen. Er würde sich jedoch – in höchst außergewöhnlichen Umständen – das Recht vorbehalten, die Empfehlungen der Validatoren aufzuheben. In solchen Umständen würde der Vorstand individuellen Mitgliedern mit Interessenkonflikten erlauben, sich der Diskussion über ein bestimmtes Land zu enthalten (und möglicherweise einen Stellvertreter zu ernennen).

iv) Vorbereitung eines Berichts für die halbjährlich stattfindende EITI-Konferenz.

Der Vorstand wird mit Unterstützung des Sekretariats einen oder mehrere Berichte erstellen, die der EITI-Konferenz zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies wird die Erörterungen und Empfehlungen bzgl. Kernansatzproblemen, welche die EITI-Entwicklung beeinträchtigen, sowie einen Bericht über den Fortschritt mit EITI-Kandidatenländern und EITI-erfüllenden Ländern enthalten.

2. Benutzung von Unterkomitees und -Gruppen

Unter Umständen wird der Vorstand die Gründung von Unter-Arbeitsgruppen zur Unterstützung spezifischer Angelegenheiten in Betracht ziehen. Das Ziel sollte darin bestehen, dass alle ins Leben gerufenen Untergruppen die Multi-Stakeholder-Zusammensetzung des EITI-Vorstands so weit wie möglich reflektieren sollten. Diese Untergruppen können durch entsprechende technische Expertengremien unterstützt werden. Die Untergruppen würden von Vorstandsmitgliedern geleitet und durch das Sekretariat unterstützt. Die IFIs können u. U. auch in diesen Untergruppen vertreten sein.

3. Beziehung des EITI-Vorstands mit dem Management-Komitee des Mehrfach-Schenkenden-Treuhandvermögens

Das Mehrfach-Schenkende-Treuhandvermögen (MDTF) wurde eingerichtet, um Ländern, welche die EITI implementieren möchten, finanzielle Unterstützung zu bieten. Es wird von der World Bank verwaltet. Der Arbeitsplan des MDTF wird von einem Management-Komitee festgelegt, das aus der World Bank und Regierungen, deren Beitrag zum MDTF 500.000 USD überstieg, zusammengesetzt ist. Es wurde vorgeschlagen, eine Absichtserklärung zwischen dem Vorstand und dem Management-Komitee zu erstellen.

4. Die Rolle des Vorsitzenden des EITI-Vorstands

Der Vorstandsvorsitzende wird die Beratungen des Vorstands und der Konferenz leiten und darum bemüht sein, gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und Schlüsselteilnehmern, einschließlich der Regierungen, Unternehmen, der Zivilgesellschaft und der internationalen Institutionen, aufrechtzuerhalten. Der Vorsitzende wird stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands sein und, sofern ein Mehrheitswahlssystem gewählt wird, bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme haben.

Der Vorsitzende sollte:

- Der EITI-Konferenz den Vorstandsbericht vorlegen;
- Sicherstellen, dass die Multi-Stakeholder-Natur der Initiative auf allen Ebenen der EITI aufrechterhalten und voll reflektiert wird;

Schlussbericht der Internationalen EITI-Beratergruppe

- Die EITI die politische und die Geschäftswelt auf höchster Ebene repräsentieren, um hierdurch die globale Verpflichtung zur Einkommenstransparenz weiter auszubauen und die erforderliche Finanzierung seitens der Regierungen, Unternehmen und sonstiger Institutionen zu sichern.
- Dem Sekretariat strategische Richtungsweisung liefern.

Der Vorsitzende sollte - ggf. mit Unterstützung der Vorstandsmitglieder und anderer relevanter Parteien - für die Ernennung und Überwachung seines Leiters verantwortlich sein, einschließlich Tätigkeitsanweisungen und Leistungsprüfung anhand eines vereinbarten Arbeitsplans.

In Bezug auf Angelegenheiten, welche vom Vorstand genehmigt bzw. erörtert werden müssen, sollte der Vorsitzende zwischen den Vorstandssitzungen mit den Vorstandsmitgliedern zusammenarbeiten. Der Vorstand sollte sich auf einen Prozess einigen, bei welchem der Vorstand sich bei wichtigen Angelegenheiten auf gestraffte Weise beraten lassen kann, um eine zügige Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

5. Maßnahmen für den Vorstand

Das Sekretariat wird Sitzungen mit dem Vorstand sowie die Konferenz in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gastgeberlands und ggf. anderen organisieren. Der Vorstand wird über einen Jahresetat von 120.00 USD verfügen. Dies würde die Veranstaltung von bis zu vier Vorstandssitzungen pro Jahr ermöglichen – obwohl der Vorstand auch entscheiden kann, nur 2 – 3 Sitzungen persönlich und dazwischen Video- oder Tele-Konferenzen abzuhalten. Der Vorstand wird sich für einen für die Mehrheit der Mitglieder am günstigsten gelegenen Standort entscheiden.

Weitere Überlegungen sind hinsichtlich des Entscheidungsfindungsprozesses, der vom Vorstand angenommen werden soll, anzustellen. In Anlehnung an den Multi-Stakeholder-Charakter der EITI sollte der Vorstand darauf abzielen, zu jeder Zeit auf der Basis von Mehrheitsbeschlüssen tätig zu sein. Es kann jedoch vorkommen, dass eine Abstimmung erforderlich ist. Daher sollte auf der ersten Sitzung des Vorstands ein Abstimmungsmechanismus von allen Mitgliedern vereinbart werden, welcher sowohl dem Wunsch, Minderheitenpositionen zu schützen, als auch der Notwendigkeit, einen effizienten Entscheidungsfindungsprozess zu haben, gerecht wird. Es wurde bspw. vorgeschlagen, ein Ansatzproblem zu einem „Schlüsselansatzproblem“ zu machen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Solche Probleme können nur mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstands gelöst werden, und wenn sie gelöst werden, dann nur mit Zustimmung der EITI-Konferenz.

Der Vorstand sollte dazu verpflichtet sein, alle seine Aktivitäten auf vollkommen transparente Weise durchzuführen. Dies umfasst die Veröffentlichung seiner Tagesordnungen, Papiere und Sitzungsprotokolle. Die Arbeitssprache des Vorstands sollte Englisch sein, doch sollten für alle weiteren Sprachen Übersetzungen zur Verfügung stehen, sofern erforderlich und vom Vorstand bewilligt.

Anhang D: Teilnehmer auf jeder IAG-Sitzung

Die erste Sitzung der Internationalen Beratergruppe (IAG) der EITI

Am Freitag, dem 26. August 2005, wurde die Eröffnungssitzung der EITI-IAG im Lancaster House in London, Großbritannien, abgehalten.

Vorsitzender:

Peter Eigen.

Die folgenden Mitglieder der IAG nahmen teil:

Sabit Bagirov, Koordinator, Koalition zur Verbesserung der Transparenz der rohstoffgewinnenden Industrien, Aserbaidschan

Graham Baxter, Vizepräsident, Unternehmensverantwortung, BP

Edward Bickham, Leitender Vizepräsident, Externe Angelegenheiten, Anglo-Amerikanisch

Oby Ezekwesili, Minister für die Entwicklung mineralischer Feststoffe, Nigeria

Larry Greenwood, Stellvertretender Assistenzsekretär, US-Außenministerium

Gavin Hayman, Kampagnenführer, Global Witness

Patrick Lafon, Generalsekretär, Zentralafrikanische Bischofskonferenz, Kamerun

Sam Laidlaw, Leitender Vizepräsident, Chevron

Karin Lissakers, Führende Beraterin von George Soros, Open Society Institute

Karina Litvack, Direktorin, Leiterin der Abteilung Regierungsgewalt und social verantwortungsvolle Investition, F & C Asset Management

Leiv Lunde, Staatssekretär für Internationale Entwicklung, Außenministerium, Norwegen

Samir Sharifov, Geschäftsführender Direktor, Staats-Ölfonds Azerbaijan

Yannick Tagand, Außenministerium, Frankreich

Teilnehmer für das Sekretariat:

Charles McPherson, Führender Berater, Öl-, Gas-, Bergbau- und Chemikalienabteilung, World Bank

Ben Mellor, Leiter des EITI-Sekretariat, DFID

Anton Op de Beke, Leitender Wirtschaftswissenschaftler, Ansatzentwicklungs- und Revisionsabteilung, IMF

Die zweite Sitzung

Am Freitag, dem 21. Oktober 2005, wurde die zweite Sitzung der EITI-IAG in der World Bank Zentrale in Washington, DC, abgehalten.

Vorsitzender:

Peter Eigen.

Die folgenden Mitglieder der IAG nahmen teil:

Graham Baxter, BP

Edward Bickham, Anglo American (via v/c)

Stuart Brooks, Chevron Texaco

Raul Campos, Petrobras

Tormod Endresen, Regierung von Norwegen

Dr. Oby Ezekwesili, Regierung von Nigeria

Larry Greenwood, Regierung der USA

Gavin Hayman, Global Witness

Delphine Lida, Regierung von Frankreich

Patrick Lafon, Zentralafrikanische Bischofskonferenz, Kamerun

Schlussbericht der Internationalen EITI-Beratergruppe

Karin Lissakers, Open Society Institute
Karina Litvack, F&C Asset Management
Samir Sharifov, Regierung von Azerbaijan

Entschuldigt wurden:

von der Regierung von Peru, war an der Teilnahme verhindert

Teilnehmer für das Sekretariat:

Martin Fetherston, IMF
Charles McPherson, World Bank
Ben Mellor, Regierung von Großbritannien

Die dritte Sitzung

Am Freitag, dem 16. Februar 2006, wurde die dritte Sitzung der EITI-IAG im World Transcorp Hilton Hotel in Abuja, Nigeria, abgehalten.

Vorsitzender:

Peter Eigen.

Die folgenden Mitglieder der IAG nahmen teil:

Samir Awad, Petrobras
Sabit Baghirov, NGO-Koalition von Aserbaidshan
Graham Baxter, BP
Edward Bickham, Anglo American
Paul Bonicelli, Regierung der USA
Stuart Brooks, Chevron
Tormod Endresen, Regierung von Norwegen
Oby Ezekwesili, Regierung von Nigeria
Carlos Garaycochea, Regierung von Peru
Gavin Hayman, Global Witness
Karin Lissakers, Open Society Institute
Karina Litvack, F&C Asset Management
Samir Sharifov, Regierung von Azerbaijan
Yannick Tagand, Regierung von Frankreich

Teilnehmer für das Sekretariat:

Charles McPherson, World Bank
Ben Mellor, Regierung von Großbritannien
Jesus Seade, IMF

Entschuldigt wurden:

Patrick Lafon, Katholische Bischofskonferenz

Die vierte Sitzung

Am Mittwoch, dem 05. April 2006, wurde die vierte Sitzung der EITI-IAG im Park Hyatt Hotel in Baku, Aserbaidshan, abgehalten.

Vorsitzender:

Peter Eigen.

Die folgenden Mitglieder der IAG nahmen teil:

Sabit Baghirov, NGO-Koalition von Aserbaidshan

Schlussbericht der Internationalen EITI-Beratergruppe

Graham Baxter, BP
Edward Bickham, Anglo American
Stuart Brooks, Chevron
Tormod Endresen, Regierung von Norwegen
Gavin Hayman, Global Witness
Stephen Krasner, Regierung der USA
Patrick Lafon, Katholische Bischofskonferenz, Westafrika
Karin Lissakers, Open Society Institute
Karina Litvack, F&C Asset Management
Bright Okogu, Regierung von Nigeria
Therezinha Serpa, Petrobras
Samir Sharifov, Regierung von Aserbaidschan
Jean-Pierre Vidon, Regierung von Frankreich

Teilnehmer für das Sekretariat:

Charles McPherson, World Bank
Ben Mellor, Regierung von Großbritannien
Anton Op de Beke, IMF

Entschuldigt wurden:

Carlos Garaycochea, Regierung von Peru

Die fünfte Sitzung

Am Freitag, dem 20. Juni 2006, wurde die Eröffnungssitzung der EITI-IAG im Lancaster House in London, Großbritannien, abgehalten.

Vorsitzender:

Peter Eigen.

Die folgenden Mitglieder der IAG nahmen teil:

Sabit Baghirov, NGO-Koalition von Aserbaidschan
Graham Baxter, BP
Edward Bickham, Anglo American
Stuart Brooks, Chevron
Joaquim Dib Cohen, Petrobras
Tormod Endresen, Regierung von Norwegen
Oby Ezekwesili, Regierung von Nigeria
Carlos Garaycochea, Regierung von Peru
Gavin Hayman, Global Witness
Stephen Krasner, Regierung der USA
Patrick Lafon, Katholische Bischofskonferenz
Karin Lissakers, Open Society Institute
Karina Litvack, F&C Asset Management
Shahmar Movsumov, Regierung von Aserbaidschan
Jean-Pierre Vidon, Regierung von Frankreich

Teilnehmer für das Sekretariat:

Charles McPherson, World Bank
Ben Mellor, Regierung von Großbritannien